

97/4 BUKO

HOCHSCHULPOLITISCHE
INFORMATIONEN
DER BUNDESKONFERENZ

BUNDESKONFERENZ
DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN



KHS- REFORM

Sprung ins kalte Wasser?

Impressum

Herausgeber, **Medieninhaber und Hersteller:**

Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 01/3199 315-0, Telefax: 31 99 317, [e-mail: bundeskonferenz@buko.at](mailto:bundeskonferenz@buko.at)
Homepage: <http://www.xpoint.at/buko>

Vorsitzender:	Dr. Kurt Grünewald
Redaktion:	Dr. Kurt Grünewald, Mag. Margit Sturm, Beate Milkovits
Graf. Gestaltung / Layout:	Beate Milkovits
Druckerei:	Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1060 Wien

Hinweis:

Das nächste BUKO-Info erscheint im März 1998, Redaktionsschluß für Artikel und Leserbriefe ist der 15. Februar 1998.

Inhalt

Seite	3	Zu diesem BUKO Info
Seite	4	KHS-Studienreform
Seite	10	Universität im Würgegriff der Budgetpolitik
Seite	12	Kieler Wetter
Seite	16	Convention On Human Rights And Biomedicine
Seite	21	Helden mit Schwerpunkt

Bildnachweis

Titelbild: Mag. Michael Herbst

Zu diesem BUKO Info

Margit Sturm

Die Reformambitionen des Gesetzgebers richten sich nun auf die Kunsthochschulen. Reformbedarf wird auch von den Betroffenen zugestanden, sogar über die Zielsetzungen kann weitgehend Einigkeit hergestellt werden, nur der Weg zur Erreichung dieser Ziele ist noch heftig umstritten. Würde die derzeit vorgeschlagene Variante tatsächlich einen Sprung ins kalte Wasser bedeuten? Die erste Begutachtung des Gesetzesentwurfes ist zwar abgeschlossen, aber die Diskussion um eine Eingliederung der Kunsthochschulstudien in das UniStG wird weitergeführt.

Die verbreitete Skepsis der Universitätslehrer gegen weitere Reformvorhaben ist nicht völlig unverständlich, besteht sie doch nicht ganz ohne Grund. Durch die gleichzeitige Änderung nahezu aller gesetzlichen Materien, die das Hochschulwesen regeln, sind sowohl Studierende als auch Lehrende in großem -übergroßem - Maß gefordert. Sparpakete, Budgetrestriktionen und Personalabbau belasten alle an der Universität Tätigen zusätzlich. Das Vertrauen in das Ministerium und die politisch Verantwortlichen, daß sie sich für die Belange der Universitäten stark machen würden und sich damit ein Ende der Belastungen abzeichnen könnte, ist gelinde gesagt nicht besonders groß.

Die inneren Umstrukturierungsprozesse absorbieren derzeit einen Gutteil der Kapazitäten der Hochschullehrer. Ob in einem solchen Klima, zukunftsweisende Neupositionierungen und Profilierungen der Universitäten gedeihen können, ist fraglich, auch wenn uns in Österreich (noch?) freundlichere Wetterverhältnisse gegönnt sind, als sie zum Beispiel in der Bundesrepublik - nicht nur in Kiel - vorherrschen?

Das Image der Universitäten in der Öffentlichkeit ist problematisch. Die Ursachen dafür sind vielfältig. In Zeiten wie diesen, in denen der Kampf um Budgetmittel auch über die öffentliche

Akzeptanz geführt wird, ist dieses Imageproblem nicht nur ein theoretisch-abstraktes. Wir leben zwar in einer sogenannten Wissensgesellschaft, aber die Universitäten als die wesentlichsten Orte dieser Wissensproduktion sind in den diesbezüglichen öffentlichen Diskursen nur wenig präsent.

Dies belegt auch eine Umfrage der Österreichischen Forschungsgemeinschaft unter Geisteswissenschaftlern, die öffentlichen Auftritten und Beiträgen in den Medien nur sehr geringes Gewicht für ihre Karriere beimessen. Wenn diese Einschätzung der derzeitigen Situation auch sicher durchaus zutreffend und auch für andere Fachbereiche gültig ist, dann könnten die langfristigen Auswirkungen sowohl für Universitäten als auch für die Gesellschaft insgesamt fatal sein. Trotz oder gerade weil die Universitäten mehr und mehr unter politischen und öffentlichen Druck geraten wären diese sicher gut beraten, aus Eigeninteresse und aus Verantwortung für die Gesellschaft sich neben allen anderen schon erwähnten Problemen auch mehr mit der Frage wie das Wissen, das sie produzieren, auch wirksam werden kann, zu beschäftigen. Meinungen z.B. über Atomkraft und Gentechnik entstehen meist eher aus dem „Bauch“ heraus. Fundierte wissenschaftliche, aber auch für Laien nachvollziehbare Auseinandersetzungen finden in der Öffentlichkeit kaum statt. Nur wenige angesehene Forscher wagen den Schritt in die Medien. Ansatzpunkte gibt es aber in großer Zahl, z.B. hat Österreich beim Beschluß über die Grundsatzvereinbarung über den Patentschutz für biotechnologische Erfindungen die Forderung nach einer transparenten Entwicklung der Biotechnologie und einer begleitenden Kontrolle erhoben. Die Diskussion um Fragen der Ethik in der Wissenschaft ist keine nur akademische Diskussion, sondern immer letzten Endes auch eine politische. Dennoch sollte sichergestellt werden, daß diese akademische

Diskussion auch geführt wird.

Die BUKO greift durch den Abdruck einer kommentierten Fassung der derzeit in Brüssel zur Debatte stehenden Bioethik-Konvention ein zweifellos umstrittenes Thema auf, um weitere Diskussionen zu initiieren und in Zukunft ethischen Fragen in Wissenschaft und Forschung mehr Gewicht zu verleihen.

Derzeit finden Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft und dem Dienstgeber zu folgenden Themen statt:

- Sabbatical
- Ärztliche Privathonorare
- Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes für Ärzte
- Personalvertretungsgesetz

Aktuelle Informationen finden sie auf der BUKO - Homepage:
<http://www.xpoirit.at/buko>

Nächste Plenarsitzung der BUKO (diesesmal **in Graz**):
 27. Februar 1998

Seminar - Ankündigung

Die 1.,!K() vern~slaltct iun
 26.-'7. n111111 1~d-)ti ein Sciininarim
 Bildungshau; St. Salzburg.
 InFortsetzung~l r1111, HierigenUOG-
 Seminare wird |p ic~icr einaktuelles
 Problem der U()C'-1 in,ctzunb be-
 handelt ~-rrclcn. l)a ~cnu~ic The-
 lila lchl noch niLht fcxt.
 Infu : uiul.-anmel-lui~ im 13ün3 der,
 Bti KO.

Mag. Margit Sturm
 Generalsekretärin der BUKO

KHS-Studienreform

Eine Begutachtung

Michael Herbst

Der Text der Novellierung des UniStG zur Eingliederung der Kunsthochschulstudien lag bis zum 15. November zur Begutachtung vor. Alle hochschulpolitischen Organisationen hatten sich im Vorfeld für ein gemeinsames Gesetz aller Studien ausgesprochen. Die Art und Weise, wie dies versucht wurde, kritisieren jedoch viele.

Die Kunsthochschulkommission setzte sich intensiv mit dem Reformpapier auseinander und diskutierte schließlich einen Begutachtungsentwurf des Kommissionsvorsitzenden. Dieser Text wurde im Präsidium redigiert und beschlossen.

Nicht so sehr sind einzelne Passagen des Gesetzestextes zu kritisieren, als vielmehr die Tatsache, daß durch diese Novelle die Gleichwertigkeit von Kunst und Wissenschaft vom Gesetzgeber mehr in Frage gestellt, als sinnvoll dokumentiert wird.

Dies muß die BUKO aufs Schärfste kritisieren, weil sie grundsätzlich für die Integration der Kunsthochschulstudien in das UniStG eintritt. Es gibt den feinen Unterschied zwischen dem „Sprung ins kalte Wasser“ und dem „Untergehen“. Dieses Maß haben auch die Reformer zu halten.

Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zur Reform des Studienrechts der Hochschulen künstlerischer Richtung sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)
GZ 62.070/48-I/D/18-97

Vorbemerkungen

Die Motive für das Betreiben einer Reform der künstlerischen Hochschulstudien sind je nach Standort und Ausrichtung der Hochschulen (bildend oder darstellend) und deren Vertreter höchst unterschiedliche. Gemeinsam ist jedoch das Ziel, die Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft gesetzlich so zu verankern, daß sie nicht nur als Phrase und Lippenbekenntnis in einer Gesetzespräambel steht, sondern gelebte, auch rechtlich im Detail des Studiengesetzes dokumentierte Praxis ist.

Einhellig akzeptierte Vorgabe aller Reformer war, sowohl für die Machbarkeitsstudie einer Eingliederung in das bestehende UniStG, wie auch für den Gesetzesentwurf, der Qualität und grundsätzlichen spezifischen Charakteristik künstlerischer Studien nicht zu schaden. Die Herausarbeitung eben dieser Besonderheit und die Berücksichtigung der Notwendigkeit, selbst bei vorgegebener Systematik Regelungen zu schaffen und zu fin-

den, die letztlich Gleichwertigkeit dokumentieren, die Gleichwertigkeit aber nicht durch eine rein formale Gleichschaltung und Nivellierung zu erreichen, ist nach Ansicht der BUKO leider nicht gelungen, da von einer grundlegend falschen Voraussetzung ausgegangen wurde.

Ziel kann es doch nicht sein, die immanenten Wesensunterschiede, die die Andersartigkeit ausmachen so zu unterdrücken, daß die Unterschiede nicht mehr erkennbar sind, um dann sagen zu können, jetzt sei alles gleich und deshalb bestehe Gleichwertigkeit. Gleichwertigkeit worin? Von Kunst und Wissenschaft? Meint der Gesetzgeber wirklich, mit dem vorliegenden Ergebnis dies erreicht zu haben oder ist nicht vielmehr das Gegenteil erreicht worden, wenn der Begriff des künstlerischen Studiums völlig verschwindet und anstatt dessen die nicht näher definierte Bezeichnung: künstlerisch-wissenschaftliches, wissenschaftlich-künstlerisches Studium tritt, wobei nicht klar ist, was damit gemeint ist. Ist ein Studium, und sind seine Absolventen nur dann gleichwertig, wenn dem künstlerischen Diplom die Verpflichtung einer „wissenschaftlichen Arbeit“ auferlegt wird. Warum fordert man das im umgekehrten Fall nicht auch von den Wissenschaften im selben Ausmaß? Warum muß dort kein Kunstwerk entstehen, nicht „schöpferisch“ gearbeitet werden, verkürzt: kein

Bild gemalt oder Musik komponiert werden?

Die falsche Denkweise über die Gleichwertigkeit zieht sich durch das gesamte Gesetz und hat eine lange Tradition auch in anderen Gesetzen.

(z.B. im Dienstrecht, wo Lehrenden an Kunsthochschulen für das, was sie täglich tun nur eine gleichzuhaltende, bzw. gleichzuwertende Eignung attestiert werden kann; gleichzuwertend oder gleichzuhaltend mit wem oder welcher Leistung, nur weil sich die Lehrmethoden oder die Ergebnisse vom Usus der Universitäten notwendigerweise unterscheiden? Im Abgeltungsgesetz, wo festgeschrieben wird, daß der künstlerische Unterricht nicht a-wertig ist, daher auch weniger bezahlt wird, obwohl es heißt: Kunst und Wissenschaft sind gleich. Über diese Ungleichbehandlung äußerte kürzlich auch der Rechnungshof seine Verwunderung.)

Unterschieden muß zwischen denen werden, die künstlerisch tätig sind und denen, die Kunst rezipieren oder beschreiben. Es macht wenig Sinn die Qualitäten des einen mit der Notwendigkeit des anderen gleichzusetzen. Es sind zwei verschiedene Dinge, wobei unbestritten ist, daß erstere nicht losgelöst von Kontexten agieren und diese auch verstehen müssen, wissen müssen, was ihr theoretischer Hintergrund

im kulturellen Umfeld ist und wie dieser ihre Ausdrucksmöglichkeit bedingt und beeinflusst. Die Beschreibung des Ergebnisses, die Erklärung und die Aufarbeitung des theoretischen Hintergrundes, letztlich auch das Verständigmachen von Kunst ist durchaus mit den Methoden der Wissenschaft leistbar, und dennoch ist das alles nicht zwingend die Methode der Kunstschaffenden selbst.

Schließlich ist anzumerken, so sehr sich Kunst und Wissenschaft voneinander unterscheiden, bilden sie doch prinzipiell gemeinsame Schnittmengen, etwa hinsichtlich der Hypothesenbildung bzw. des experimentellen Umganges mit Weltbildern.

Im vorliegenden Entwurf wird eben diese Qualität gleichsam als unabdingbar für das Kunststudium gefordert, obwohl sie ohnedies implizit geübte Praxis und daher nicht wegzudenken ist.

Es ist durchaus unbestritten, daß an manchen Hochschulen und in gewissen Studien der Anteil an theoretischer Auseinandersetzung erhöht werden muß. Immerhin wird Kunst an universitären Einrichtungen studiert, an denen ein dementsprechendes Reflexionsniveau vorauszusetzen ist. Diese Defizite auszugleichen ist eine Aufgabe der Studienkommissionen und nicht so sehr Aufgabe des, allgemeine Bedingungen beschreibenden, Gesetzesrahmens.

Was die schriftliche Diplomarbeit an den Universitäten ist, deren Ergebnis bei der Diplomprüfung zur Diskussion gestellt wird, ist das Diplomwerk an der Kunsthochschule, wobei die Defensio eben diese Diskussion darstellt.

Deutlich wurde der unterschiedliche Stand und die unterschiedlich geübte Praxis an den Kunsthochschulen in der Diskussion der „Reformgruppe“ immer dann, wenn die einen durch vorgeschlagene Maßnahmen ihren längst begangenen Weg bestätigt, die anderen Chancen sahen, ihr durchaus erkanntes Defizit aufzuheben, was Einigkeit suggerierte und als kleinsten gemeinsamen Nenner die Formulierung wissenschaftlich-künstlerisch, bzw. künstlerisch-wissenschaftlich generierte, wobei unseres Erachtens

vemachläßigt wurde, darauf zu achten, daß die gewünschte Korrektur in einem verträglichen Verhältnis bleibt, ohne daraus ein gänzlich anderes Studienmotiv zu definieren.

Gleiches Gesetz heißt nicht gleiches Studium. Die unterschiedlichen Studieninhalte bedingen unterschiedliche Gewichtungen und Maßnahmen, Ziele zu erreichen. Niemandem ist gedient, wenn eine Sängerin oder ein Sänger zwar theoretisch über Gesang Bescheid weiß, jedoch nicht mehr singen kann. Es sind schon die Anforderungen an Kunststudierende beim Einstieg in das Studium qualitativ andere (Aufnahmeselektion, technische und künstlerische Reife und Persönlichkeitsentwicklung), als die Anforderungen (Matura oder ihre Äquivalente), die an Studierende eines wissenschaftlichen Faches gestellt werden.

Warum zwar lernintensive Studien, bei denen oft nur die Reproduktion von Wissen verlangt wird, unter wissenschaftlichen Studien firmieren, während Studien mit hohem kreativem, also produzierendem Anteil ihre „Gleichwertigkeit“ zwanghaft unter Beweis stellen müssen, ist mehr ein gesellschaftspolitisches Problem und eine Frage des Rankings im Sozialprestige, denn inhaltlich zu begründen. Die Besonderheit der künstlerischen Studien müßte durch das Gesetz betont und nicht kaschiert werden. Die studientechnischen Voraussetzungen sind nicht wegzudiskutieren, sondern zu sichern, denn sie sichern lang erprobt (und nicht nur, wie unterstellt, schamlos von Lehrenden wie Studierenden ausgenutzt) die Qualität der Studien.

Letztlich ist die Begutachtung unter die Frage zu stellen, ob das Gesetz die Kunsthochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert oder fördert, denn es ändert sich lediglich die gesetzliche Grundlage, nicht die Aufgabenstellung der Kunsthochschulen.

Sahen sich die Kunsthochschulen noch vor kurzem der Bedrohung ausgesetzt, im Unterrichtsressort und unter den Fachhochschulen zu rangieren, gilt es nun die Gefahr abzuwehren, als „gleich“ im Sinne von weitgehend un-

differenziert behandelt und daher im Gesetz nicht mehr als spezifisch erkennbar, gewertet zu werden.

Es käme einer Selbstaufgabe der Kunsthochschulen gleich, würden sie akzeptieren, daß der Gesetzgeber einerseits zu wenig Mut hat, ausreichende Sonderregelungen für Kunsthochschulen zuzulassen, da er damit sein UniStG in Gefahr sieht, andererseits offenbar zu phantasielos ist, echte Neuerungen als Novellierung in das UniStG zu bringen, die die Besonderheit der bestehenden Kunsthochschulstudien unterstreichen, was eine echte Herausforderung für das UniStG bedeuten würde. Das Eis des UniStG muß erkannt dünn sein, wenn es die Kunsthochschulen nicht trägt.

Enttäuschend für die, die meinten, daß das UniStG auch für die Kunsthochschulen eine echte Chance ist: nämlich mehr Autonomie in der Studienplanung, mehr Eigenverantwortlichkeit für die Studierenden, sinnvolle Synergien und mehr öffentliche Akzeptanz und die echte Festschreibung der Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft.

Die Problemfelder im einzelnen

Im Vorblatt zum Entwurf werden Probleme genannt, die, fragt man Vertreter der Kunsthochschulen, kaum als ureigenste Probleme der Kunsthochschulen gesehen werden können:

1. Ob zwei Rechtssysteme bestehen oder nicht, ist grundsätzlich nicht das Problem der Kunsthochschulen, wäre dies nicht der willkommenen Anlaß die Gleichrangigkeit in Frage zu stellen. Selbst wenn der Gesetzgeber vom Vorhaben, die Kunststudien ins UniStG einzubauen abrückt und die „Alternative“ (Adaption des KHStG) wählt, wird dort die Systematik des UniStG Vorbild sein und die Fragen bleiben die selben. Es ist letztlich nicht entscheidend, wo Regelungen formuliert werden, entscheidend ist, daß sie für die Kunsthochschulen vernünftig getroffen werden. Trotzdem hält die-BUKO die Eingliederung der Kunsthochschulstudien für eine richtige und für die Kunsthochschulen wichtige Maßnahme.

2. Die beklagte, *geringe Möglichkeit der Studienkommission beider Gestaltung des Studienplanes und der Prüfungsordnung* ist eine rein gesetzes-technische Frage. Letztlich war die Autonomie der Studienkommissionen nicht durch die Grundkonstruktion der Kommissionen, sondern durch das Gebundensein an teils veraltete Studienordnungen nicht gegeben. Allein der Wegfall der alten Studienordnungen bringt den Studienkommissionen mehr Autonomie. Was die Handlungsfähigkeit der, im Entwurf vorgeschlagenen Konstruktion betrifft, muß bezweifelt werden, daß diese z.B. im Falle des Instrumentalstudiums noch gegeben wäre.

3. Zu geringer Anteil von wissenschaftlichen Fächern im Studienverlauf

Wie eingangs erwähnt, ist dies in den verschiedenen Kunsthochschulstudien höchst unterschiedlich zu bewerten. Wenn der Gesetzgeber von wissenschaftlichen Fächern spricht, meint er wohl jenen theoretischen Anteil am Studium, der mit einem gleichsam eindeutigen wissenschaftlichen Methodenideal begründbar ist. Denn würde er die Formel „Wissenschaft und Kunst sind gleich“ anwenden, wäre das Wort Wissenschaft im Satz durch Kunst zu ersetzen und gäbe daher keinen Sinn. Der Satz würde dann lauten: Zu geringer Anteil von künstlerischen Fächern im Studienverlauf, und das war sicherlich nicht beabsichtigt festzustellen. Die BUKO schlägt daher vor, das Wort Wissenschaft durch Theorie zu ersetzen, und überall dort, wo im UniStG von Wissenschaft gesprochen wird, in Anwendung auf die Kunsthochschulen von Kunst zu sprechen.

4. Zu lange Studiendauer

Dies ist vorrangig ein Problem der Finanzierung, nicht ein Problem der Kunsthochschulen per se. Die Ausbildungsqualität der Absolventinnen und Absolventen leidet sicher nicht unter einer längeren Studiendauer, bedenkt man, daß die längere Studiendauer vor allem an den Musikhochschulen zu finden ist und diese, was sicherlich nicht ihre Aufgabe ist, gezwungen sind, vor allem Defizite des musikalischen Bildungssystems aus-

zugleichen. Ohne begleitende Maßnahmen auf diesem Sektor macht eine generelle Reduktion der Semester wenig Sinn und führt nur zu einem Ausdünnen des Musikernachwuchses im eigenen Land und senkt letztlich die so gern zitierte Konkurrenzfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen.

5. Auseinanderdriften der künstlerischen und der pädagogischen Ausbildung

Nicht ohne Grund sind die Proteste der Abteilung V an den Musikhochschulen derart massiv, denn durch die vorgeschlagenen Regelungen wird nur eine langjährig mühsam aufgebaute, international beneidete Qualität zerstört, ohne dafür adäquate Ersatzbedingungen zu schaffen, die diese Qualität weiter sichern. Das Ministerium liest offenbar ihre eigenen, in Auftrag gegebenen Evaluationsstudien nicht (Fessel-Studie über die Qualität der Musikhochschulen).

Die BUKO schließt sich hier der Argumentation namhafter IGP-Experten an.

Die in der Reformgruppe von den Befürwortern der vorgeschlagenen Regelung in die Diskussion eingebrachten Argumente waren hauptsächlich stark politische („Hochschule in der Hochschule“, enorme Kosten etc.), während ihre sachlichen Einwände schwach und leicht zu widerlegende waren. Diese sind in einem Satz knapp zusammenzufassen: „Der Standard am Instrument sei zu gering, dieser werde durch das Zusammenlegen mit dem Konzertfach erhöht - Fazit: die IGP-Absolventen werden besser.“

„Ein guter Künstler ist auch ein guter Lehrer“ ist ein Satz, der vor allem von pädagogisch Ahnungslosen gerne verwendet wird. Es ist auch in keiner Weise schlüssig argumentiert, was eigentlich den ersten, gemeinsamen Studienabschnitt mit dem Instrumentalstudium (gemeinsames, das Studium charakterisierendes Fach) begründet, da im IGP-Studium wohl die pädagogische Motivation das Charakteristikum des Faches ist. Nicht einmal bei den Instrumentalstudien ist klar und in die letzte Konsequenz durchdacht, was die Zusammenlegung aller Instrumente in ei-

ner Studienrichtung eigentlich rechtfertigt. (siehe später: Zusammenführen von Studienrichtungen)

6. Relativ eingegrenzte und unflexible Studienmöglichkeiten

Hat der Gesetzgeber als ein Motiv für die Schaffung des UniStG den fehlenden Praxisbezug und die Abstimmung der Studieninhalte auf die „Forderungen des Marktes“ genannt, wird bei den Kunsthochschulstudien ein zu klar definiertes Studienziel kritisiert. Die klare Formulierung eines Studienzieles bedeutet nicht das Fehlen einer umfassenden Vorbildung zur Künstlerin oder zum Künstler. Der in manchen Bereichen so hoch geforderte Grad an technischer Beherrschung des Mediums als Voraussetzung zur Kunstausübung darf nicht mit einer reinen Berufsausbildung verwechselt werden.

Dieser ist jedoch notwendig, um Interpretation und Kunstentfaltung zu ermöglichen und das breite Repertoire für die kunstinteressierte Öffentlichkeit verfügbar zu halten und das Niveau der Absolventinnen und Absolventen im internationalen Vergleich zu sichern. Sind nicht hier die Grenzen zwischen universitärer Vorbildung und professioneller Ausbildung fließend? Wie eingegrenzt und gleichzeitig offen muß ein Studium sein und wie lange darf es dauern, um die vier Klavierkonzerte Rachmaninows spielen und interpretieren zu können?

Flexible Studienmöglichkeiten sind nicht allein durch die Konstruktion der Studien sondern vielmehr durch das Organisationsrecht begründet. Studienrechtlich durch ein auf das Studienziel abgestimmtes, reichhaltiges Fächerangebot, auch durch die Zulassung von Kunststudierenden (ohne Matura) zu Universitäten und deren Studienangebot, organisationsrechtlich mittels Permeabilitätsförderung unter den künstlerischen Klassen.

Fraglich ist, ob einige, der im Vorblatt angegebenen, von uns als positiv erachteten Ziele durch die derzeit vorliegende Fassung der Novelle erreicht werden können. Ebenso fraglich ist, ob andere der angeführten Ziele geeignet sind, die intendierte Qualitätssicherung der Studien zu garantieren.

Die BUKO ist nach wie vor der Auffassung, daß die Einbindung der künstlerischen Studien in ein gemeinsames Studienrecht aller Universitäten und Kunsthochschulen sinnvoll ist und unterstützt werden sollte. Wir weisen aber mit der nötigen Bestimmtheit darauf hin, daß der Großteil der Kunsthochschulen im derzeit vorliegenden Gesetzesentwurf aufgrund ihrer realen Vorgaben keine ausreichenden Möglichkeiten sieht, Studien zu organisieren, geschweige denn das gewünschte Niveau zu halten. Zudem muß erwähnt werden, daß vor allem aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben der bildenden und darstellenden Kunsthochschulen die Einschätzung der Auswirkungen einzelner Gesetzespassagen höchst unterschiedlich ist. Daher erscheint es wenig zielführend, jeden Passus des Entwurfes zu kritisieren. Die BUKO beschränkt sich daher auf die Diskussion der Eckpfeiler des Entwurfes:

Verstärkte theoretische Auseinandersetzung im Studium

Klar zu definieren ist der verwendete Wissenschaftsbegriff. Er wird im Gesetz zu undifferenziert verwendet und wird weder von Vertretern der Universität noch von Vertretern der Kunsthochschulen so in diesem Zusammenhang akzeptiert.

Unbestritten ist die Notwendigkeit theoretischer Auseinandersetzung der Studierenden mit künstlerischer Praxis. Zum „Erschließen der Künste“ gehören gleichermaßen das Schaffen von Kunst wie das Verfügbarhalten, sowie Erweitern und Anwenden (kunst-)theoretischen Wissens.

In den universitären, wissenschaftlichen Studien werden unter Wissenschaft zwei unabdingbare Qualitäten verstanden: Der vermittelbare Theorieanteil als verfügbares Wissen der Zeit und die Forschung, die neues Wissen, grundlegend oder angewandt erschließt. Wissen, das unter der Voraussetzung klar definierter Rahmenbedingungen wiederholbar und nachvollziehbar sein muß und erst dann als solches anerkannt wird.

Die „Erschließung der Künste“ ist das Pendant dazu in den künstlerischen Studien und besteht ebenso aus zwei

unabdingbaren Qualitäten: Aus jenem, nach den selben Methoden wie an den Universitäten erarbeiteten, gesicherten Theorieanteil und aus jenem kreativen Akt, um den die Kunsthochschulen von den Universitäten durchaus beneidet werden, da sich dieser eben allen für die Wissenschaft getroffenen Konventionen entzieht. Die gegenseitige Bezogenheit von Kunst und Theorie in ein und derselben Institution ist als Figur eines idealen Bildungsbetriebes von besonderer Bedeutung. Die Ergebnisse der Erschließung sind letztlich zu bewerten. Ob diese als Kunst anerkannt werden, entscheiden nicht die Kunstschaffenden allein, sondern vielmehr Gesellschaft und späterer Rückblick.

Allein die Tatsache, daß ein hoher Prozentsatz kreativen Agierens, nachschöpferisch ist, das heißt, auf kulturellen Sicht- und Sehweisen, auf Gewohnheiten, auf bewußter oder unbewußter Tradition basiert, macht die Auseinandersetzung mit dem sozialen, politischen und historischen Umfeld zum Verständnis des eigenen und fremden künstlerischen Handelns notwendig.

Das Gesetz verteilt diese Auseinandersetzung gleichsam mit dem Zuckerstreuer auf alle Studienbereiche und fordert als Sicherstellung und Nachweis, daß auch genügend Theorie betrieben wird, eine schriftliche Diplomarbeit. Ob und in welchem Verhältnis sich Studierende (kunst-)theoretisch auseinandersetzen müssen, ist den Studienkommissionen zu überlassen und ist letztlich auch Frage der Erstellung eines Studienprofils und Standort-sache. Hier vertraut der Gesetzgeber offensichtlich nicht auf die Vernunft der Studienkommissionen, obwohl das gesamte UniStG doch das Vertrauen in vernunftgeleitete Entscheidungen in den Studienkommissionen voraussetzt. Unseres Erachtens ist diese Frage den Studienkommissionen zu überlassen, die in ihren Studienplänen anforderungsgerecht und in den zu erlassenden Prüfungsordnungen das Verhältnis von Theorie und künstlerischer Praxis aus dem Studienverständnis festzulegen haben.

Die Verwendung der Begriffe künstlerisch-wissenschaftlich, wissenschaft-

lich-künstlerisch ist entbehrlich. Dies deshalb, weil allein dadurch die Gleichwertigkeit der Studien an „wissenschaftlichen“ und an „künstlerischen“ universitären Bildungseinrichtungen nicht begründet wird.

Das Selbstverständnis der Kunsthochschulen ist bezüglich der Theorieimmanenz unterschiedlich. Daher sind anerkannte Defizite dort aufzuholen, wo sie bestehen. Ob dies so mit den, im Gesetz vorgeschlagenen Regelungen erreicht wird (Benennung des Studiums, wissenschaftliche Diplomarbeit) bezweifelt die BUKO.

Zusammenfassen von Studienrichtungen zu größeren Einheiten

Grundsätzlich sind überschaubare und sinnhafte Zusammenführungen von Studienrichtungen zu begrüßen.

Dies darf jedoch keinesfalls schematisch geschehen, da eben nur überschaubare und handlungsfähige Studienkommissionen Sinn machen.

Der Gesetzgeber war bei den Lehramtsstudien im UniStG gut beraten, die durchaus bestechende Idee einer österreichweiten Gesamtkommission aufzugeben und gab diese auch auf Grund der Undurchführbarkeit auf, obwohl die Idee einer Normierung der Anforderungen, die an Pädagogen zu stellen sind, grundsätzlich sinnfällig ist, zumindest solange, als man glaubt damit österreichweit gleichmäßige Qualitätsstandards sicherzustellen.

Nach wie vor umstritten ist die Maßnahme im UniStG, ein prozentuelles Ausmaß an verordneter Pädagogik im Lehramtsstudium festzusetzen. Damals wurde damit im koalitionsären Abtausch die UniStG-Werdung sichergestellt, obwohl kein einziges anderes Studium im relativ liberalen Gesetz derart bevormundet wurde. Die Gefahr besteht, daß bei der Novelle die Instrumentalstudien ebenso bevormundet werden, und dies ebenso schlecht funktioniert. Der Denkansatz ist leider zu banal: Was verbindet das Studium der Geige mit dem Studium der Posaune? Allein die Tatsache, daß beiderseits ein Instrument studiert wird, also ein Instrumentalstudium betrieben wird? Dies ist nicht der kleinste gemeinsame Nenner - es wird Kunst studiert. Kunst,

die mittels eines Instrumentes erlebbar und erzeugbar gemacht wird.

Was ist das gemeinsame Fach, das das Studium charakterisiert und begründet? Das Instrument wohl kaum; wie läßt sich aus einer unzulässigen Verkürzung, die der Gesetzgeber Instrumentalstudium nennt, ein sinnvoller, gemeinsamer erster Studienabschnitt finden (Trugschluß: jeder spielt ein Instrument, aber: jeder spielt ein anderes, es sind also nicht die Fächer, sondern maximal die begleitenden Nebenfächer, die einen gemeinsamen Studienabschnitt begründen würden). Wird nicht letztlich jeder, da jede Aufnahmewerberin und jeder Aufnahmewerber die Prüfung auf dem Instrument ihrer/seiner Wahl, ihrem/seinem Kunstmedium macht, ohnehin schon notwendigerweise in einen Studienzweig aufgenommen? Wozu dann die scheinbare Aufnahme in ein Instrumentalstudium, wenn die gewünschten Synergien (gemeinsame Nebenfächer) möglicherweise erst am Ende eines Musikstudiums zu finden sind? Die vorgeschlagene Regelung für die Instrumentalstudien geht völlig am gewünschten Effekt vorbei, da sie in sich unlogisch und daher auch nicht anwendbar ist.

Die Verschränkung des sogenannten Instrumentalstudiums mit dem IGP-Studium beruht auf demselben Irrtum: nur weil studiert wird, wie ein Instrument gelehrt wird, heißt der kleinste gemeinsame Nenner nicht „Instrument des IGP“ und „Instrument des Instrumentalstudiums“, sondern das, das Studium charakterisierende Merkmal. Dies ist aber die Zielsetzung des Studiums. Sowohl Methode wie Ziel des IGP-Studiums sind absolut unterschiedlich zu Methode und Ziel des Konzertfachstudiums.

Bei den bildenden Hochschulen ist die Sinnfälligkeit höher, obwohl auch dort die Frage nicht geklärt ist, was eigentlich vor welchem Hintergrund zukünftig studiert wird.

Auch dort wird jeder und jede Aufnahmewerbende letztlich schon bei der Zulassungsprüfung in einen Studienzweig aufgenommen, da es keine Basisklasse gibt, sondern Ein-

heiten bestimmter Ausrichtung.

Die Erfahrungen mit Basisklassen in hierarchischen Studienmodellen führten immer wieder dazu, derartig angelegte Strukturversuche nach kurzem aufzugeben, da sich komplexe Inhalte, losgelöst von Gestaltungszusammenhängen, nicht sinnvoll erfassen lassen. Die BUKO hat die beiden grundsätzlichen Modelle der Lehre (horizontale oder vertikale Qualifikationsebenen) zur Zeit der UniStG-Genese diskutiert (siehe dazu: BUKO-Info 95/1, Karriere mit Lehre). Das dem UniStG zugrundeliegende Modell der Lehre (vertikale Gliederung: bottom up mit Kernfächern, **Schwerpunktfächern** und **Freifächern**) ist auch für die Kunsthochschulen anzuwenden.

Weiters ist nicht geklärt, da ein Studium nur einmal studiert werden darf, ob jemand mehrere Studienzweige gleichzeitig oder in zeitlicher Abfolge studieren darf.

Zu überdenken ist auch die Regelung des UniStG, daß ein, in seinem gesamten Umfang an einer Universität oder Hochschule eingerichtetes Studium nur an dieser studiert werden darf. Für die künstlerischen Lehramtsstudien ist dies unzumutbar. Nachdem es an den Universitäten mit wenigen Ausnahmen keine Zugangsbeschränkungen gibt und daher die Wahl des Studiums und des Studienortes uneingeschränkt ist, sind Studierende des künstlerischen Lehramtes, das kombinationspflichtig ist, gezwungen, den Nachweis der Eignung zu beiden Fächern an einer Kunsthochschule zu erbringen.

Der Feststellungsbescheid über die „Studierfähigkeit“ ist jedoch unabhängig vom Platzangebot zu sehen, und obwohl an einer anderen Hochschule möglicherweise Platz wäre, kann lt. derzeitiger Regelung dort nicht studiert werden. Dies ist umso weniger einsichtiger, als das vorgeschriebene Quantum an Wahlfächern österreichweit erbracht werden kann, es also bei Teilen des Studiums keinerlei Einschränkung gibt. Darüber hinaus sind Feststellungsbescheide höchst subjektiv, die Anforderungen je nach Standortprofil verschieden und es ist daher nicht einzusehen, warum die Wahlfreiheit in

diesem Fall derart eingeschränkt ist, werden doch pro Fach Studienprofile erstellt. Wozu die Idee des Profils, wenn die Profilierung nicht zur Konkurrenz beiträgt und die Studierenden nicht wählen können?

Studiendauer

Die höchstzulässige Semesteranzahl ist relativ unkritisch vom UniStG übernommen worden und scheint fast ein Dogma zu sein. Hier ist die Bewertung der Regelung schwierig, da die bildenden Studien mit den vorgeschlagenen Regelungen durchaus auskommen (also schon vorher im Trend lagen), während die darstellenden Studien erheblich gekürzt wurden.

Das Argument für die Kürzung der Studiendauer und für die Herabsetzung der Stundenobergrenzen kann nur, ebenso wie beim UniStG das Sparen sein, nicht wie vorgeschoben, die Anhebung der Qualität. Hier wird unterstellt, daß nahezu ein Drittel des Studiums überflüssig ist.

Die Idee des begleitenden Abschnittes in der Entwicklung junger Künstlerinnen und Künstler auf höchstem Niveau hat nur Berechtigung, wenn das zuliefernde System intakt ist und jene Vorleistungen erbringt, die es den Hochschulen ermöglichen auf höchstem Niveau einzusteigen. Diese Vorstellung wäre auch für das Selbstverständnis der Hochschulen richtig und wünschenswert, die Realität läßt derzeit diesen Standpunkt nicht zu. Die Reduktion führt zwangsläufig zu höheren Einstiegsvoraussetzungen, die derzeit meist nur von ausländischen Studienwerbern mit abgeschlossenem Musikstudium erbracht werden und fördert übertriebenes Elitedenken und enthebt die Hochschulen ihres breiten, allgemeinen Bildungsauftrages.

Die BUKO fordert daher, die Studien differenziert nach ihren Aufgaben zu behandeln und realistische Stundenobergrenzen zu setzen, denn der Druck wird nur an die Studierenden weitergegeben, von denen auch nach der „Reform“ gleichviel verlangt werden wird, um den jetzigen Qualitätsstandard zu halten.

Resümee

Die BUKO kann dem Entwurf in der derzeit vorliegenden Fassung - trotz positiver Intentionen - nicht zustimmen, weil die getroffenen Regelungen weder die Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft dokumentieren, noch eine Aufgabenerfüllung der Kunsthochschulen ohne erheblichen Qualitätsverlust zulassen. Da die Kunsthochschulstudien auch

nach Auffassung der BUKO im bestehenden UniStG geregelt werden sollen, sind Regelungen zu finden, die für Universitäten und Kunsthochschulen gleichermaßen adäquat und darüberhinaus für bildende und darstellende Kunsthochschulen in gleicherweise förderlich sind. Da dies nach unserer Einschätzung mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht wird, fordert die BUKO

unter Beibehaltung der Zielrichtung eines gemeinsamen Studienrechtes an allen Universitäten und Kunsthochschulen die Neudiskussion des Entwurfes, sowie die Berücksichtigung der angeführten Argumente.

Ass.-Prof.Mag. M. Herbst
 Institut für Werkerziehung
 Akademie der bildenden Künste Wien
 e-mail:m.herbst@edvz.akbild.ac.at

Stipendien für Forschungsarbeiten in den U.S.A.

Osterreichische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die von einer amerikanischen Universität oder einer anderen Forschungsinstitution für das Studienjahr 1998-99 eine Forschungseinladung erhalten haben, können sich bis **15. April 1998** um ein Fulbright Stipendium bewerben.

Das Stipendium beträgt öS 25,000.-/Monat für Forschungsaufenthalte von zwei bis vier Monaten. Außerdem umfaßt es pauschalierte Reisekosten von öS 10,000.- sowie eine Kranken- und Unfallversicherung bis zu US\$ 50,000.- Damit verbunden ist auch die Erteilung eines Austauschvisums und der weithin anerkannte besondere Status eines „Fulbright Scholars“.

Es gibt ein Stipendienkontingent von insgesamt 12 Monaten.

Bewerbungsvoraussetzungen

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. ordentlicher Wohnsitz in Österreich
3. Doktorat oder besondere künstlerische Qualifikation
4. wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit
5. Forschungsvorhaben an einer amerikanischen Universität oder Forschungsinstitution
6. gute Englischkenntnisse

Folgende Kriterien werden bei der Auswahl besonders beachtet

- * wissenschaftliche, bzw. künstlerische Qualifikation des Bewerbers; Bewerber sollten sich bereits in einer „mid-career“ Position in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn befinden und daher zwischen 30 und 45 Jahre alt sein.
- * Relevanz und nachhaltige Auswirkungen des Projekts
- * Notwendigkeit des USA-Aufenthalts
- * finanzielle Begleitumstände
- * Beitrag des Bewerbers, bzw. des Projekts zu einem besseren Verständnis zwischen den U.S.A. und Österreich

Eine gleichzeitige Zuerkennung eines Schrödinger-, Max Kade-, oder eines Fogarty-Stipendiums in Verbindung mit einem Fulbright-Stipendium ist nicht möglich. Aufgrund der geltenden U.S. Gesetze verpflichtet das Austauschvisum Stipendiaten zur Rückkehr nach Österreich im Anschluß an den U.S.A. Aufenthalt. Innerhalb von zwei Jahren ist eine Wiedereinreise in die USA möglich, aber nicht mit einem „temporary working visa“ oder einem „immigrant visa“.

Bewerbungsformulare und weitere Informationen sind bei der Fulbright Kommission erhältlich:

Austrian-American Educational Commission (Fulbright Commission)
 Schmidgasse 14, A-1082 Wien Austria/Europe
 Tel: +43-1-313 3973-2685
 Fax: +43-1-408 7765

Universität im Würgegriff der Budgetpolitik*

Willibald Dörfler

Beider Budgetverhandlung im BMWV für 1998 erhielten die Universitäten die trockene und lapidare Mitteilung, daß in den nächsten beiden Jahren jeweils ein Prozent der Planstellen einzusparen ist. Dies habe zusätzlich zu den schon wirksamen Personalreduktionen im Gefolge der diversen Einstellungsstops der vergangenen Jahre zu erfolgen, deren Effekt eine Reduktion des tatsächlich verfügbaren Personals um einige Prozente war und ist (unterschiedlich nach Universität). In Summe nähern wir uns damit langsam aber sicher einem Personalabbau von 10 Prozent verglichen mit dem Stand zur Mitte dieses Jahrzehnts. Der Abbau erfolgt schleichend und parallel zu anderen Budgetreduktionen in effektiv mindestens derselben relativen Höhe. Die Regierung fand es dabei überhaupt nicht der Mühe wert, mit den betroffenen Universitäten über diese Maßnahmen zu verhandeln und sich über die Auswirkungen und Konsequenzen einer solchen Politik zu informieren: Wir wurden und werden in Budget- und Personalfragen schlicht vor vollendete Tatsachen gestellt, Proteste und das Aufzeigen bedrohlicher Entwicklungen blieben bisher wirkungslos. Daher erwarte ich mir auch von den folgenden Darlegungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Behandlung der Universitäten durch die Regierung. Mein Ziel ist nur klar aufzuzeigen, in welche prekäre Situation wir gestellt werden, und was daraus zwangsweise folgt. Die Regierung, insbesondere Bundeskanzler und Finanzminister, sollen klar und deutlich wissen, welche Verantwortung für welche Konsequenzen sie übernehmen. Dabei muß ich mich allerdings auf einige zentrale Punkte beschränken, neben denen es im sensiblen System der Universitäten noch viele weitere negative und destruktive Auswirkungen der aktuellen Politik gibt. Die dargelegten Punkte

sind alle gleich bedeutend und die gewählte Reihenfolge daher willkürlich.

1. Österreich hat im internationalen Vergleich (OECD Länder) eine sehr niedrige Forschungsquote und Akademikerquote (in allen Altersstufen) aber einen hohen Knowhow-Import. Die derzeitigen Budgetmaßnahmen werden diese Indikatoren drastisch verschlechtern. Alte Versprechungen auf Verbesserung und Lippenbekenntnisse zu Wissenschaft und Forschung wirken bereits lächerlich und wie eine Verhöhnung der Betroffenen.

2. Die österreichischen Universitäten haben einen enormen Reformbedarf, um der zunehmenden Konkurrenz durch andere Lehr- und Forschungseinrichtungen auch international gewachsen zu sein. Die Regierung versteht aber anscheinend unter Reform nur Einsparungen statt Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Maßnahmen dazu erfordern aber ausreichende Ressourcen.

3. Die neuen Gesetze zur Organisation (UOG'93) und zum Studienrecht (UniStG.) sind wichtige Voraussetzungen für eine Modernisierung und Autonomisierung der Universitäten. Ihre Umsetzung verlangt jedoch die Durchführung von gänzlich neuen Maßnahmen und Prozessen. Dazu gehören etwa: Evaluation und öffentliche Rechenschaftspflicht (accountability), Budget- und Bedarfsberechnungen, Kostenrechnung und Controlling, Begutachtung von Studienplänen, Reform des Studienwesens. Diese Aufgaben treten neben die schon existierenden und können bei schrumpfenden Budgets keinesfalls finanziert werden. Hier zeigt sich eine besondere Frivolität im Umgang mit den Universitäten: Es werden wichtige aber in der Implementierung teure und aufwendige Ge-

setze beschlossen, ohne für die budgetäre Bedeckung der Folgekosten zu sorgen. Dadurch wird der wünschenswerte und notwendige Reformprozeß gefährlich verzögert oder gar unmöglich gemacht! Die bereits verknappten Mittel für Forschung und Lehre müßten nun auch noch zur Finanzierung der neuen Strukturen und Aufgaben herangezogen werden, ein Teufelskreis, der nur zu Leistungsminderung und Qualitätsrückgang führen kann.

4. Internationale Erfahrungen zeigen, daß eine moderne Universität mit unternehmerischem Selbstverständnis beträchtliche Ressourcen an Personal und Sachmitteln in die Professionalisierung zahlreicher Dienstleistungen investieren muß, um attraktiv, effektiv und effizient arbeiten zu können. Dazu gehören unter anderen: Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer, Berufs- und Karriereplanung für Absolventen (Career centers, placement centers), Europäisierung und internationale Kontakte (Auslandsbüros), Weiterbildung, Medieneinsatz, Personal- und Organisationsentwicklung, Kooperation mit der Wirtschaft (Projekt- und Kompetenzzentren). All das ist nicht umsonst zu haben und ist nicht durch Umschichtungen aus den Bereichen Lehre und Forschung zu finanzieren. Ferner kann auch ein professionelles Management (Rektor, Dekane, Studiendekane und andere Verantwortungsträger) auf Dauer nicht zu Lasten von Forschung und Lehre (durch Abzug der Personen) erreicht werden. Hierher gehört auch, daß das UOG '93 zahlreiche Kompetenzen an die Universitäten verlagert hat. Das ist gut und wichtig, aber die zusätzlichen Belastungen wurden nur partiell abgegolten - wieder zum Schaden von Forschung und Lehre. Außerdem erfolgte bisher kein Transfer von Ressourcen aus dem entlasteten BMWV an die Universitäten.

5. Die Akquirierung von Drittmitteln ist ein sehr wünschenswertes Ziel. Es kann aber nur erreicht werden, wenn die Universitäten leistungsfähig und attraktiv sind und zwar vor allem in den Bereichen von Forschung und Entwicklung. Aber gerade dort ist der Ressourcenmangel besonders drückend - wiederum ein *circulus vitiosus*, den die Universitäten ohne entschiedene Investitionen des Bundes nicht durchbrechen können.

Erfolgreiche Referenzuniversitäten (etwa ETH Zürich) belegen, in welcher Höhe staatliche Investitionen erforderlich sind, um diese über Drittmittel und Auftragsforschung zu vervielfachen! Auch benötigt man personellen Spielraum, um Drittmittel und Projekte zu akquirieren, insbesondere auf Europaebene. All dies ist weiterhin nicht gegeben und so gehen den österreichischen Universitäten trotz höchster wissenschaftlicher Kompetenz viele potentielle Gelder verloren. Wir haben einfach viel zu oft nicht die nötige freie Kapazität für Kontaktabbau und Projektentwicklung mit außeruniversitären Bereichen.

6. Die Budgetpolitik der Reduktion und Einsparungen ist in Widerspruch zu anderen bildungspolitischen Positionen. Diese verhindern eine synchrone Reduktion der Belastungen durch strikte Ablehnung etwa von Studienplatzbewirtschaftung und Studiengebühren. Gefordert ist eine koordinierte und systemische Politik, in der alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Die derzeitigen Widersprüche und Unverträglichkeiten werden leider ausschließlich auf dem Rücken der Universitäten und ihrer Studierenden ausgetragen.

Dauert eine derartige Situation mit ihrem gewaltsamen Druck auf die Betroffenen längere Zeit an, so führt sie entweder zu Frustration, Resignation und Boykott (derzeit deutlich zu spüren) oder zu massiven Widerstand (kommt vielleicht früher als gedacht - siehe Deutschland). Wie auch immer, es entsteht massiver Schaden an den Universitäten und ihrem sozialen Klima. Reparaturen im Bildungsbereich sind aber aufwendig und dauern sehr lange, wahrscheinlich zu lange in der

dynamischen Zeit, in der wir heute leben.

Trotz des eingangs geäußerten Pessimismus über die Wirksamkeit meiner Argumente, schließe ich mit Forderungen an die Bundesregierung:

1. Sistierung der Budgetrestriktionen für Universitäten und Hochschulen.
2. Energische und rasche Erhöhung der Forschungsförderung in Österreich.
3. Koordinierung von Forschungs-, Bildungs- und Budgetpolitik in Kooperation mit den Betroffenen.
4. Gezielte Förderung von Maßnahmen zur Modernisierung und Professionalisierung, wie unter Punkt 4 oben erwähnt.

Die weitverbreitete Rede von der zukünftigen Wissensgesellschaft und von der zentralen Rolle von Bildung, Forschung und Wissenschaft in dieser ist eben nicht nur hohles Pathos von Sonntagsreden sondern reflektiert objektive gesellschaftliche Realität und ihre unabwiesbaren Erfordernisse. Auch österreichische Politik hat sich diesem endlich entschiedener als bisher zu stellen, und die dezidierte Forderung nach Priorität von Bildung und Forschung ist nicht Ausdruck von Egoismus sondern von Verantwortung für das Gesamtwohl unseres Staates. Es geht auch nicht um Privilegien oder persönliches Einkommen, sondern um die zukünftige Leistungsfähigkeit der Institution Universität als Ort höchstprofessioneller Lehre, Forschung und Dienstleistung durch und mit Wissenschaft. Die heute klaffende Schere zwischen Anforderungen einerseits und Mitteln zu ihrer Erfüllung muß schnellstens geschlossen werden.

Noch eine Hoffnung bzw. Aufforderung zum Schluß: Daß die Universitäten engagiert, mutig und energisch um ihre Position und ihre Aufgaben in der Wissensgesellschaft kämpfen.

Wir müssen viel lauter, vernehmlicher und deutlicher auf die aktuellen Versäumnisse und Bedrohungen verweisen, weil es höchste Zeit ist, die essen-

tiellen Anliegen von wissenschaftlicher Lehre und Forschung gegen Ausdünnung und staatliche Vernachlässigung sowie Gleichgültigkeit zu verteidigen.

[Univ.-Prof. Mag. Dr. W. Dörfler](mailto:willibald.doerfler@uni-klu.ac.at)
Rektor der Universität Klagenfurt
e-mail:
willibald.doerfler@uni-klu.ac.at

** Dieser Text erging als offener Brief an die Mitglieder der Bundesregierung.*

Kieler Wetter

Hans Christian Luschützky

Am 3. und 4. Oktober 1997 wurde in Kiel die 10. Delegiertenversammlung der Bundesvertretung Akademischer Mittelbau (BAM) abgehalten. Hildegard Hammer (Düsseldorf) wurde als Vorsitzende bestätigt. Die BAM rekrutiert sich aus 48 Delegierten der 16 Landesvertretungen und stellt somit, da Österreich nicht mit Deutschland, sondern nur mit einzelnen deutschen Bundesländern verglichen werden kann, gewissermaßen eine Art „Super-BUKO“ dar, allerdings mit dem Unterschied, daß sie nicht gesetzlich verankert ist und somit ohne echte Geschäftsordnung, nur auf der Basis des guten Willens der Beteiligten, ihr selbstauferlegtes hochschulpolitisches Mandat wahrnehmen kann. Jenen Delegierten der Landesvertretungen, die ohne parteipolitische Motivation aus einem Gefühl für Standesehre heraus die Fährnisse und Beschwerden der Arbeit in der BAM auf sich nehmen, ist daher besonderer Respekt zu zollen. Man ließe sich als österreichischer Mittelbauvertreter vielleicht nicht lange von risikolosen Privilegienträgern innerhalb und außerhalb der Universität Sottisen sagen, wäre man nicht durch Dienstrecht, Organisationsrecht und diverse Geschäftsordnungen einigermaßen in seiner Position legitimiert. Der hohe Organisationsgrad der Mittelbauvertretung in Österreich ist europaweit einzigartig und sollte von den handelnden Personen als moralische Verpflichtung angesehen werden, dieses wertvolle Gut zu pflegen und nicht durch Trägheit und Opportunismus in Verruf zu bringen.

Unter „Kieler Wetter“ versteht man eine Kombination von Wind, der einem, unabhängig von der Richtung, in die man gerade blickt, immer ins Gesicht bläst, und kalten Regentropfen, die ihren Weg unfehlbar um Hutkrempe und Brillenfassungen herum ge-

mau in die Augen derer finden, die sich den Warnungen der Einheimischen zum Trotz aus ihren schützenden Gehäusen wagen – ein Wetter mithin wie bestellt für eine Veranstaltung, die sich mit den über der deutschen Universitätslandschaft herrschenden Witterungsverhältnissen beschäftigen sollte.

1. Die Großwetterlage

Im Mittelpunkt der Delegiertenversammlung stand die Debatte um das neue Hochschulrahmengesetz (HRG). Unter dem elegischen Titel „HRG - Ende der akademischen Selbstverwaltung - Ende der Mitbestimmung im Hochschulbereich“ wurden langfristige hochschulpolitische Entwicklungstendenzen nachgezeichnet, von der Periode der sechziger Jahre, als die Studiengebühren noch unmittelbar in die Taschen der Professoren flossen, über die Abschaffung dieser Einnahmequelle und das darauffolgende Erlahmen des Interesses der Professorenschaft an Massenlehrveranstaltungen bis hin zur Abwälzung der Lehrbelastung auf den Mittelbau und die daraus motivierte Idee der standespolitischen Interessenvertretung.

Das erste Hochschulrahmengesetz trat 1976 in Kraft, doch wurde der Übergang zur Massenuniversität auf der Organisationsebene nicht nachvollzogen. Statt dessen geriet die Mitbestimmung unter Beschuß und es wurde mehr und mehr versucht, die Universitäten ihrer politischen Sonderstellung zu entledigen und sie anderen Kategorien von Körperschaften zuzuordnen. Das statistische Bundesamt hat berichtet, daß sich die Zahl der Studierenden in Deutschland seit Anfang der siebziger Jahre auf über 1,8 Millionen mehr als vervierfacht hat. Diesem Bestand stehe eine Kapazität von rund einer Million Studienplätzen gegenüber. Das mittlere Abschlußalter der Studierenden liegt mittlerweile bei 28 Jahren

(„Die Hochschulen verlieren an Qualität“, *FAZ* vom 25. Juni 1997). Das Betreuungsverhältnis liegt bundesweit bei rund 50 Studierenden pro Professor (Lothar Julitz, „Die Qualität des Hochschulstandorts Deutschland hat erheblich gelitten“, *FAZ* vom 28. Juni 1997). Der Anteil der Ausgaben für die Hochschulen ist nach einer Untersuchung der Rektorenkonferenz im Zeitraum von 1975 bis 1992 von 1,32% auf 0,92% des Bruttoinlandsprodukts gesunken.

Im Juni haben sich die Kanzler der 82 deutschen Universitäten in 15 Thesen zur geplanten Novellierung des Hochschulrahmengesetzes geäußert. Gewarnt wird vor Bestrebungen, die Hochschulen ohne Rücksicht auf deren wissenschaftlichen Sonderstatus wie Dienstleistungsunternehmen, gewinnorientierte Kapitalgesellschaften oder Verwaltungsbehörden zu organisieren. Der Charakter der Universitäten als „Stätten freien Forschens, freien Lehrens und freien Lernens – werde in der Reformdiskussion nicht ausreichend berücksichtigt“ (*FAZ* vom 27. Juni 1997). In der Tat wurde bislang noch immer kein Konsens darüber erzielt, weder in Deutschland noch in Österreich noch anderswo, ob die Universitäten Schulen, Fabriken, gemeinnützige Anstalten, öffentliche Theater, Kirchen oder sonstwas sind. Nach Ansicht Mancher macht sie die Mischung aus alledem zu etwas Eigenem. Fest steht nur, daß sie groß sind und Geld kosten, und daß sich ein Großbetrieb auf Dauer kein Management leisten kann, das ohne Anwesenheitspflicht und mit gesichertem Beamtenstatus seine Einkünfte aus Nebentätigkeiten maximiert. Die Politik griff daher zu verschiedenen Mitteln, um die ihr großteils unverständlichen Vorgänge in den teuren universitären Großbetrieben auf ein geistiges Niveau zu brin-

gen, das vor der längst nur noch imaginären Öffentlichkeit den Nachweis der Vertretbarkeit dessen, was dort betrieben wird, ermöglichen soll. Da die am schnellsten verfügbaren und am flexibelsten einsetzbaren Mechanismen die Budgetzuweisung und die Handhabung der Genehmigungsvorbehalte ist, begannen diese auch am frühesten, ihre Wirkung zu entfalten, lange noch bevor organisationsrechtliche Voraussetzungen für eine Anpassung der Managementstruktur an die Bedingungen von Massenuniversitäten geschaffen waren. Dies ist der Stand, auf dem sich derzeit die Entwicklung auch in Österreich befindet. Die deutschen Universitäten reagierten zunächst nach dem Moschusochsenmodell (Hörner nach außen, Kälber nach innen), doch kann dieses bei anhaltender Ressourcenknappheit nicht langfristig funktionieren. Ob sich Modelle des modernen Industriemanagements durchsetzen können, die auf Mitarbeitermotivation setzen statt auf Leistungsdruck, bleibt abzuwarten. Angesichts der allgemeinen Wetterlage ist Skepsis angebracht. Bundesbildungsminister Rüttgers und Kanzler Kohl geben sich einerseits verbal als die großen Gralshüter einer Forschernation, die ihre Meriten in den letzten beiden Jahrhunderten unter den abenteuerlichsten politischen Verhältnissen erwerben und erhalten konnte. Ob es ihr unter einer Politikergarde von Konsumtrotzeln, die zuläßt, daß durch die einseitige Förderung industrienaher Forschung die Grundlagenforschung zum Erliegen kommt, gelingen wird, ist mehr als fraglich. „Was soll im blumigen ‚Technologie-transfer‘ denn in die Praxis umgesetzt werden, wenn nichts Neues erforscht werden kann?“ (Axel Brennicke /Wolf Frommer, „Forschung umsonst: Ein Nachruf auf die Wissenschaft an deutschen Universitäten“, *FAZ* vom 12. September 1997). Daß sich Universitäten und Hochschulen auf den präkompetitiven Bereich beschränken sollen, sagt selbst der Vizepräsident einer Anstalt, die nicht im Verdacht steht, anwendungsneutrale Sternguckerei zu betreiben (Prof. Kübler, ETHZürich, ORF-Mittagsjournal vom 30. August 1997). Rüttgers hat sich den Unwillen der

Professorenschaft mehrfach zugezogen. Zum einen kommentierte er die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes mit einer launigen Paraphrase auf ein geflügeltes Wort aus seiner eigenen Studentenzeit. Zum anderen hat er ohne Konsultation der Betroffenen eine Dienstrechtsnovellierung initiiert: „Rüttgers hat seine Reform mit der Hochschulrektorenkonferenz gegen den Hochschulverband abgesprochen. Jetzt zeigt sich, daß die Feldherren der Reform keine Armee hinter sich haben“ (Kurt Reumann, „Unter welchen Talaren?“, *FAZ* vom 31. Oktober 1997).

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) forderte im Vorfeld einer Anhörung zur HRG-Novelle am 4. September im Bundesbildungsministerium gehaltsrechtliche Sonderregelungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Kein Unternehmen könnte sich heute in seinen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen eine Personalpolitik erlauben, wie sie in den Hochschulen praktiziert wird, erklärte Vorstandsmitglied Köhler vor der Presse. „Wir müssen wegkommen von einer Politik der Ex- und Hopp-Wissenschaftler an den Hochschulen.“ Es sei unsinnig, erst gute Leute zu holen und in ihre Weiterqualifizierung zu investieren, „um sie dann wieder zu feuern“ (DPA, 4. September 1997).

Die BAM hat den Referentenentwurf zur Änderung des HRG in einer offiziellen Stellungnahme zur Anhörung im Hinblick auf ihre eigene seit zehn Jahren entwickelte Einschätzung des Reformbedarfs als enttäuschend bezeichnet. Gefordert wird eine stärkere Berücksichtigung der Personalstruktur und der Nachwuchsförderung durch ein leistungsorientiertes Beschäftigungsrecht, Personalentwicklungsplanung mit kalkulierbarer Berufsperspektivesowohl für den Nachwuchs als auch für die bereits Beschäftigten, sowie die Ausrichtung der Personalentscheidungen an zeitgemäßen und funktionsbezogenen Kriterien.

Da Österreich, wie schon gesagt, nicht mit Deutschland, sondern nur mit deutschen Bundesländern direkt verglichen werden kann, ist aus unserer Perspekti-

ve das regionale Leben und Treiben mindestens so interessant wie die insgesamt relativ abstrakte Debatte um das bundesweite Hochschulrahmengesetz. Den Berichten der Delegierten konnte nur wenig Raum gewährt werden, darum muß zur besseren Verdaulichkeit das bei der Versammlung Gehörte mit Lesefrüchten aus der Tagespresse der vergangenen Monate angereichert werden. Die regionale Unausgewogenheit erklärt sich neben dem Umstand, daß nicht alle Bundesländer in Kiel vertreten waren, vor allem daraus, daß sich der den Schreiber dieser Zeilen in liebenswürdigster und dankenswertester Weise mit einschlägigen Zeitungsmeldungen versorgende Kollege ausschließlich auf seinem Niveau entsprechende Blätter der höchsten Qualitätskategorie beschränkt.

2. Das Wetter in den Bundesländern Sie wolle „kein Abbruchunternehmen verwalten“, soll die hessische Wissenschaftsministerin Mayer bei ihrem Rücktritt Anfang 1995 gesagt haben, nachdem sie bei den rot-grünen Koalitionsverhandlungen mit rigiden Sparforderungen unter Druck gesetzt worden war. Sie haben richtig gelesen, **meine Damen und Herren: ein** Regierungsmitglied ist zurückgetreten, weil es sich außerstande sah, den ihm überantworteten Geschäftsbereich mit den zur Verfügung gestellten Mitteln in einer vor der Öffentlichkeit vertretbaren Weise zu pflegen. In der Geschichte der Republik Österreich müssen wir bis ins Jahr 1969 zurückblättern, um einen vergleichbaren Fall zu finden. Der damalige Unterrichtsminister Piffl-Per-ovic trat zurück, weil ihm die zur Einführung des 13. Schuljahres nötigen Mittel verweigert wurden.

450 Planstellen werden bis 1999 an den Hochschulen des angeblich wirtschaftsstärksten Bundeslandes gestrichen. Derzeit beträgt die Finanzausstattung der Universitäten pro Student weniger als 900 Mark im Jahr; 1980 waren noch das Doppelte. 150.000 Studenten sind auf den 74.000 Studienplätzen eingeschrieben. Der von der deutschen Kultusministerkonferenz festgelegte Richtwert zur Anschaffung von Lehrbüchern beträgt 20 Mark pro

BAM-Tagung/Bericht

Student-die Universität Gießen konnte zuletzt unter diesem Titel nicht einmal mehr ein Zwölftel dieses Betrages erübrigen (Bernd Heptner, „Hessens Hochschulen sehen sich als Patienten“, *FAZ* vom 18. Februar 1997). Die nunmehrige Wissenschaftsministerin Hohmann-Dennhardt, die im Zuge der Koalitions-Auszählreime ihren Sessel als Justizministerin an den grünen Fraktionsführer von Plottwitz verloren hatte, ließ hingegen unlängst mit der Aussage aufhorchen, daß die Zahl der Studierenden noch um ein Drittel gesteigert werden könne („Deutschlands Studenten als Altlast der Politik“, *NZZ* vom 26. November 1997).

Unter solchen Auspizien und in der fröhlich verkündeten Meinung, daß Effizienzsteigerung und Strukturverbesserung bei extremer Ressourcenknappheit einfacher zu bewerkstelligen seien als in guten Zeiten, ließ die Wissenschaftsministerin eine Hochschulreform ausarbeiten. Diese wurde im Frühjahr 1997 als Gesetzesentwurf vorgelegt und soll demnächst vom Landtag in einer allerdings wesentlich überarbeiteten Form verabschiedet werden. Unter den sechzehn Bundesländern war Hessen jedoch das erste, das über einen vollständigen Reformentwurf verfügte, der alle Hochschuleinrichtungen des Landes einheitlichen Regelungsprinzipien unterwerfen soll (Hochschulgesetz, Universitätsgesetz, Fachhochschulgesetz und Kunsthochschulgesetz werden durch das 230 Paragraphen umfassende neue Hochschulgesetz abgelöst).

Der Beispielwirkung entspricht die Aufmerksamkeit, die den Grundlinien dieses Entwurfs von allen Interessierten gezollt wurde. So konnten Manche der Konstruktion eines dem österreichischen nach § 56 UOG 93 zum Verwechseln ähnlich sehenden Beirats, der „den Dialog mit der Region fördern, die Hochschule beim Wissenstransfer beraten und zu ihrer Entwicklungsplanung Stellungnahmen abgeben“ soll, nichts abgewinnen: Grüne und CDU forderten erweiterte Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen dieses Organs („Mehr Spielraum für die Hochschulen in Hessen“, *FAZ* vom 25. März 1997). Dagegen appellierten Fakultä-

tätentage und der Hochschulverband, in dem 17.000 habilitierte Hochschullehrer organisiert sind, im Herbst dieses Jahres an den Parteitag der CDU, von Versuchen der Fremdbestimmung unter dem Deckmantel der Autonomie Abstand zu nehmen: „Wenn die Universitäten sich schon Vorgaben gefallen lassen müßten, dann lieber von einer Instanz, deren Verantwortlichkeit klar geregelt sei, nämlich vom Staat, und nicht von einem rundfunkähnlichen Gebilde, das niemandem verantwortlich sei“ („Widerstand gegen Hochschulräte“, *FAZ* vom 14. Oktober 1997).

Weitere Schwerpunkte der Reform sind neben den üblichen Verschlinkungs-, Straffungs- und Autonomisierungslitaneien die Intensivierung des Lehrbetriebs (unter anderem soll die Absolvierung des viersemestrigen Grundstudiums ohne gesonderte Prüfung durch ein „Zertifikat“ bescheinigt werden), die Lockerung der Arbeitsverhältnisse des akademischen Personals (mehr Zeit- und Angestelltenverträge für Professoren), die Schaffung leistungsabhängiger Entlohnungsmodelle und der Vorrang pädagogischer Fähigkeiten vor der Habilitation als Ernennungserfordernis bei Berufungen (Bernd Heptner, „Von der Forschung und Lehre zur Leere“, *FAZ* vom 2. August 1997). Besonders heftigen Widerspruch, selbst beim rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Frankfurter Universität, rief eine in der Begründung zum Entwurf zu findende Formulierung hervor, wonach „das Kerngeschäft der Hochschule die Lehre ist“ („Kerngeschäft: Hochschulreform auf hessisch“, *FAZ* vom 14. Juni 1997). Die Reform, heißt es, käme einer Abschaffung der hessischen Universitäten gleich. Hier möchte man mit Dietrich Schwanitz antworten: „Ich glaube nicht, daß die Universität zerstört werden kann. Sie ist ein amorphes Gebilde und kann auf niedrigem Niveau lange überleben. Das tut sie ja auch“ (zitiert nach Arnulf Baring, „Wenn Dumme dümmer werden und Kluge klüger“, *FAZ* vom 4. Juni 1997). Auch in anderen Bundesländern rühmt man sich unbändigen Reformeifers: „Der Bund stört; wir sind schon viel

weiter“, soll die nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerin Brunn gefordert haben. In der Tat ist unklar, was im deutschen Hochschulwesen auf Bundesebene geregelt werden soll und was nicht. „Alle Länder wollen Leistung in der Lehre stärker belohnen, damit weniger Professoren (noch) mehr Studenten ausbilden. Wenn sie aber die Zahl der Studenten und deren erfolgreichen Durchlauf in der Regelstudienzeit zum alleinigen Maßstab machen, droht Niveauverlust-das wäre das schlimmste“ (Kurt Reumann, „Brot der Wissenschaft“, *FAZ* vom 12. März 1997). Die generelle Nivellierung auf Fachhochschulniveau-oder gar explizit, wie in Österreich von ministeriellen Job-Hoppnern propagiert, die Auslagerung universitärer Studien in Fachhochschulen - wird mit dem schwachsinnigen Argument der Praxisbezogenheit gerechtfertigt. Allein: „Die Berufspraxis verlangt nicht nach berufsfertigen, sondern nach berufsfähigen Absolventen, und Berufsfähigkeit erlangt man nicht zuletzt in der Bildung durch Wissenschaft“ (Kurt Reumann, *FAZ* vom 29. April 1997).

In der „Schuldendienstleistungsmetropole“ Berlin stellten die Präsidenten der drei großen Universitäten im Juni die Einsparung von über tausend Stellen (82 Professuren allein an der Humboldt-Universität) in den nächsten Jahren in Aussicht. „Sie müssen, mindestens in der Öffentlichkeit, glaubhaft machen, das Messer zu lieben, welches ihnen Wissenschaftssenator Radunski im Namen des überschuldeten Landes auf die Brust setzte. Routiniertes Stöhnen will niemand mehr von den Herren hören. So taten sie denn ihr Bestes, die Selbstverstümmelung als kraftvolle Therapie gegen den Hungertod zu erläutern“ („Die U-Aktie“, *FAZ* vom 14. Juni 1997). „Unis sind keine Durchlauferhitzer, sondern große Kulturvermittlungsinstitute, ohne die unser Land veröden würde“, hatte Hans Meyer, Präsident der Humboldt-Universität, kurz davor noch geschrieben (*Die Welt* vom 26. Mai 1997). Mittelbaustellen sollen in Stipendien umgewandelt werden. Die Idee hierzu stammt vom Wissenschaftsrat und wird unter dem Titel „Promotionsförderung“ angepriesen.

In Baden-Württemberg haben die neun Universitäten im März dieses Jahres mit der Landesregierung einen sogenannten Solidarpakt geschlossen, der sie verpflichtet, in den kommenden zehn Jahren 1500 Stellen abzubauen (neun Prozent des Personalbestands). Im Gegenzug wird ihnen für fünf Jahre ein Haushaltsansatz in der gleichen Höhe wie in diesem Jahr garantiert. Zwei Drittel des Geldes, das die Universitäten durch die Stellenstreichungen sparen, sollen ihnen für Investitionen und Strukturveränderungen überlassen werden, das restliche Drittel fällt dem Land zu („Leistungskontrollen von Anfang an“, *FAZ* vom 29. Juli 1997). Die Durchführung des Solidarpakts obliegt der auch mit Industriemanagern (z.B. Siemens) besetzten Hochschulstrukturkommission. Ministerpräsident Teufel und Wissenschaftsminister von Trotha haben allen Professoren ein Schreiben übersandt, das die Sparmaßnahmen rechtfertigen soll und bei deren Einhaltung Verbesserungen in Aussicht stellt („Bildung ist geldweites Gut“, *FAZ* vom 14. Oktober 1997).

In Bayern, wo man das baden-württembergische Modell nicht nur aus nachbarschaftlicher Sympathie zu goutieren scheint, erwartet man sich von der Abschaffung des „Sabbatical“ eine vierzigprozentige Effizienzsteigerung in der Lehre. Die Beliebigkeit der Argumentation zeigt sich an diesem Beispiel von ihrer schillerndsten Seite: „Das Zusammenrechnen von Zitaten und eingeworbenen Drittmitteln, das Vorzeigen von Freisemestern, Gastaufenthalten, Kongreßbesuchen und was es an dergleichen Indikatoren sonst noch gibt, bringt nicht viel ein. Jeder Wissenschaftler kann sich auf diese Weise eine imposante Ritterrüstung zusammennieten, die auch den kleinsten Zwerg nach außen hin als stattliche Figur erscheinen läßt“ (Konrad Adam in der *FAZ* vom 12. Juli 1997).

In Schleswig-Holstein arbeiten sechs Arbeitsgruppen an Vorschlägen zur Hochschulreform, wobei auch die Standortfrage im Mittelpunkt steht. So soll etwa die Lehrerausbildung auf Flensburg beschränkt werden - laut

Insidern deshalb, weil dort niemand hin will.

Bizarre Szenarien bieten die neuen Bundesländer, wo im Nachleben der Wende ungeahnte Kräfte freizuwenden scheinen: In Sachsen gibt es schon jetzt de facto keine Mittelbauvertretung mehr. Inkonsequenz wird nicht geduldet: in den kommenden zwei Jahren ist auch die Abschaffung der Personalvertretung geplant.

In Brandenburg wurde ein Landeshochschulgesetz vorgelegt, das die Gestaltungs- und Entscheidungsgewalt sowohl von der Landesregierung als auch von den universitären Gremien auf den Präsidenten überträgt. Einem allmächtigen Präsidenten, dem auch die Koordination der Fachbereiche obliegt, steht ein paritätisch breit gefächertes Senat gegenüber, dem die Dekane nicht angehören. „Die Professoren sehen sich in die Zange genommen zwischen der erstarkten Universitätsleitung und den Gremien, die sie nicht mehr eindeutig beherrschen. Zum zweitenmal fühlen sie sich durch eine Organisationsreform übervorteilt“ (Kurt Reumann, „Akademischer Königsmantel“, *FAZ* vom 14. Oktober 1997).

Aus Thüringen war Konstruktives zu berichten: die Landeshauptstadt Erfurt wurde mit einer Reformuniversität geschmückt (Gründungsrektor: Peter Glotz). Ihr wurden vierzig Professorenstellen zugewiesen. Studenten sind naturgemäß noch nicht in Sicht.

Insgesamt ist festzustellen, daß sich das deutsche Hochschulwesen in einer Bewegung befindet, die von den meisten Beteiligten als Talfahrt empfunden wird. „Dürfte man unterstellen, daß Bildungspolitiker noch einen Schimmer von dem besitzen, was sie mit ihren Planungen anrichten, müßte man zu dem Schluß kommen, daß sie die Universitäten ruinieren wollen. (...) Neugier, Talent und Leistung, die Güter, von denen die Deutschen morgen leben wollen, werden so verschleudert. Aber wen kümmert das? Wo alles im Zeichen des Sozialen steht, will man den Mißbrauch nicht einmal wahrhaben, den es bedeutet, daß die Hochschulen als Wärmehallen erhalten müssen, um die Studenten vor dem

Arbeitsmarkt oder den Arbeitsmarkt vor den Studenten zu bewahren. Die Rechnung für diese Art sozialer Fürsorge wird ja erst später aufgemacht, jenseits des Jahres 2010, an dem die Projektionen unserer Politiker regelmäßig enden. Sie wären dann im Ruhestand und hätten gern, daß sich kein Mensch daran erinnert, wer das Debakel angezettelt hat. Insoweit betreiben sie, wenn sie von Ansprüchen nichts wissen wollen, die richtige Bildungspolitik“ (Konrad Adam, *FAZ* vom 5. September 1997). Die Parallelen zu österreichischen Verhältnissen müssen der geschätzten Leserschaft nicht aufgedrängt werden. Ein Kontrast ist allerdings bemerkenswert: Der qualitativ hochstehende Sektor der veröffentlichten deutschen Meinung vertritt überwiegend Standpunkte, die von Sachkenntnis zeugen und das Bemühen erkennen lassen, der Komplexität des Themas Hochschulpolitik gerecht zu werden. Er unterscheidet sich damit wohlthuend von der uninformierten österreichischen Journaille mit selbstdefiniertem Horizont, die jede Gelegenheit wahrnimmt, kollektive Diffamierungen auszustreuen - um von den Höhlenbewohnern des Königlberges zu schweigen, die mit Entsetzen den Populismus im Auge des Feindes erblicken und gut davon leben, gegen hochqualifizierte Berufsgruppen Stimmung zu machen.

„Kieler Wetter“ liegt über Deutschland und reicht weit nach Süden. Mehr als die Hälfte der Hochschulen wird bereits bestreikt. An den westlichen Ausläufern dieses ausgedehnten Tiefdrucksystems bildet sich ein Gewitterherd: Für den 27. November ist in Bonn eine Großdemonstration der Studierenden angesagt. Man wird das Barometer weiterhin beobachten.

[Mag. Dr. H.Ch. Luschiutzky](mailto:hans.christian.luschiutzky@univie.ac.at)
Institut für Sprachwissenschaft
Universität Wien

e-mail:
hans.christian.luschiutzky@univie.ac.at

Convention On Human Rights And Biomedicine

Holger Baumgadner

Die gegenwärtigen Fortschritte in der Biologie und Medizin beruhen größtenteils auf Ergebnissen der Grundlagenforschung, zu denen Universitäten einen entscheidenden Beitrag geleistet haben. Wir können nunmehr in die Lebensprozesse von Pflanze, Tier und Mensch in einem Ausmaß und gezielt eingreifen, wie es nie zuvor möglich war. Molekularbiologie, Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin (in-vitro-Fertilisation und Prä-Implantations-Diagnostik) versetzen uns zunehmend in die Lage das menschliche Leben neu zu gestalten - der Mensch besitzt die Möglichkeit sich selbst - auch biologisch - neu zu definieren.

Angesichts dieser dramatischen Fortschritte in der Biologie und Medizin und ihrer weitreichenden ethischen, rechtlichen, sozialen und ökonomischen Implikationen hat sich der Europarat in den letzten 6 Jahren mit der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Position befaßt. Es geht dabei um nichts Geringeres, als einen tragfähigen Grundkonsens zu finden, um zu verhindern, daß der Fortschritt zum entzweierenden Störfaktor in einem um Einigung ringenden Kontinent wird. Als Mittel zur Umsetzung dieser Bemühungen wurde das rechtliche Instrument einer Rahmenkonvention gewählt. Um wirksam zu werden, müssen die Regelungen der Konvention nach deren Ratifizierung jedoch noch in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung umgesetzt werden. Auf diese Weise kann den politischen, rechtlichen, sozialen und religiösen Unterschieden in Europa wohl am besten Rechnung getragen werden.

Der offizielle Konventionstext liegt in Englisch und Französisch vor und umfaßt 14 Kapitel und 38 Artikel. Deutschland, Österreich und die Schweiz sind um eine gemeinsame Übersetzung bemüht, die allerdings noch nicht vorliegt. Offenbar fällt es, wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme dieser drei Staaten nicht leicht, eine einheitliche Textierung zu finden. Um daher übersetzungsbedingte Mißverständnisse zu vermeiden, sind die nachfolgenden Auszüge aus der Konvention und den zugehörigen erläuternden Bemerkungen (Kennzeichnung: Kursivschrift) dem englischen Originaltext entnommen.

Die Konvention wurde durch das Ministerkomitee des Europarates im November 1996 verabschiedet. Seither haben bereits mehr als die Hälfte der 40 Mitgliedstaaten unterzeichnet (Österreich noch nicht). Es scheint daher an der Zeit wenigstens im Bereich der heimischen Universitäten eine breite und interdisziplinäre Diskussion dieser Konvention und der darin aufgeworfenen grundlegenden Fragen zu beginnen. Dies entspricht auch völlig der Auffassung, die der Europarat im Kapitel X (Public debate) vertritt:

Parties to this Convention shall see to it that the fundamental questions raised by the developments of biology and medicine are the subject of appropriate public discussion in the light, in particular, of relevant medical, social, economic, ethical and legal implications, and that their possible application is made the subject of appropriate consultation.

Die erläuternden Bemerkungen geben dazu einige interessante Anregungen (Article 28, Public debate):

The purpose of this article is to prompt the Parties to create greater public awareness of the fundamental questions raised by the application of biology and medicine. Society's views must be ascertained as far as possible with regard to problems concerning its members as a whole. To this end, appropriate public discussion and consultation are recommended. The word „appropriate“ leaves the Parties free to select the most suitable procedures. Where appropriate, for example, States may organise ethics committees and have recourse to the teaching of ethics in the field of medicine, biology and health to health care professionals, teachers and the general public.

Die nachfolgende Darstellung bietet zunächst einige Erläuterungen gefolgt von einer unkommentierten Wiedergabe der wichtigsten Passagen des Konventionstextes.

Wie im Titel klar zum Ausdruck kommt, ist es das Ziel dieser Konvention (ehemaliger Arbeitstitel: Bioethikkonvention) einen Mindeststandard bezüglich Menschenrechte und Menschenwürde bei der Anwendung von Biologie und Medizin in Europa zu gewährleisten. Dabei werden sowohl Belange der Gesundheitspolitik und der kurativen Medizin, als auch solche der Forschung behandelt. Allerdings verspricht der Titel mehr als die Konvention tatsächlich hält. Einige wichtige Problemfelder wie die Euthanasie und der Schwangerschaftsabbruch werden von der Konvention nämlich nicht berührt, weil kein Konsens möglich erschien. Auch auf das Problem der Patentierbarkeit von biotechnologischen Erfindungen (Patent auf „Leben“) wird nicht eingegangen. Der Grund warum sich der Europarat ursprünglich veranlaßt sah, diese Konvention in Angriff zu nehmen, ist in der Tatsache begründet, daß zur damaligen Zeit bereits auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einschlägige Bemühungen und Untersuchungen stattgefunden haben und eine Harmonisierung nötig war. Dazu wird in der Einführung zu den Erläuterungen näher ausgeführt:

Basically, these studies are the fruit of observation and concern: observation of the radical developments in science and their applications to medicine and biology, in fields in which people are directly involved; concern about the ambivalent nature

of many of those advances. The scientists and practitioners behind them have worthy aims and often attain them. But some of the known or alleged developments of their work are taking or could potentially take a dangerous turn, as a result of a distortion of the original objectives. Science, with its new complexity and extensive ramifications, thus presents a dark side or a bright side according to how it is used.

Diese Gedankengänge werden in der Präambel weiter vertieft:

Starting with the preamble, however, it was necessary to take account of the actual developments in medicine and biology, while indicating the need for them to be used solely for the benefit of present and future generations. This concern has been affirmed at three levels:

- *The first is that of the individual, who had to be shielded from any threat resulting from the improper use of scientific developments. Several articles of the Convention illustrate the wish to make it clear that pride of place ought to be given to the individual: protection against unlawful interference with the human body, prohibition of the use of all or part of the body for financial gain, restriction of the use of genetic testing, etc.*

- *The second level relates to society. Indeed, in this particular field, to a greater extent than in many others, the individual must also be considered to constitute part of a social corpus sharing a number of ethical principles and governed by legal standards. Whenever choices are involved in regard to the application of certain developments, the latter must be recognised and endorsed by the community. This is why public debate is so important and is given a place in the Convention. Nevertheless, the interests at stake are not equal; as indicated in Article 2, they are graded to reflect the priority in principle attached to the interests of the individual as opposed to those of science or society solely. The adjective „alone“ makes it clear that care must be taken not to neglect the latter; they must come immediately after the interests of the individual. It is only in very precise situations, and subject to the respect of strict conditions that the general interest, as it is defined in Article 26, would take priority.*

- *The third and final concern relates to the human species. Many of the current achievements and forthcoming advances are based on genetics. Progress in knowledge of the genome is producing more ways of influencing and acting on it. This knowledge already enables considerable progress to take place in the diagnosis and, sometimes, in the prevention of an increasing number of diseases. There are reasons to hope that it could also enable therapeutic progress to take place. However, the risks associated with this growing area of expertise should not be ignored. It is no longer the individual or society that may be at risk but the human species itself. The Convention sets up safeguards, starting with the preamble where reference is made to the benefits to future generations and to all humanity, while provision is made throughout the text for the necessary legal guarantees to protect the identity of the human being.*

- *The preamble refers to the developments in medicine and biology which should be used only for the benefit of present and future generations and not be diverted in ways that run counter to their proper objective. It proclaims the respect due to man as an individual and as a member of the human species. It concludes that progress, human benefit and protection can be reconciled if public awareness is aroused as a result of an international instrument devised by the Council of Europe in line with its vocation. Stress is laid on the need for international co-operation to extend the benefits of progress to the whole of mankind.*

Der Wirkungsbereich der Konvention ist bewußt auf den Menschen fokussiert:

The phrase „application of biology and medicine“, was preferred to „life sciences“ in particular, which was considered too broad. It is used in Article 1 and restricts the scope of the Convention to human medicine and biology, thereby excluding animal and plant biology insofar as they do not concern human medicine or biology. The Convention thus covers all medical and biological applications concerning human beings, including preventive, diagnostic, therapeutic and research applications.

Gleichzeitig beschränkt sich die Konvention selbst auf die wichtigsten Grundsätze. Spezialprobleme sollen in zusätzlichen Protokollen geregelt werden, welche aber den vorgegebenen Schutzstandard der Konvention nicht unterschreiten dürfen. Ursprünglich waren folgende Protokolle geplant:

PROTOCOLES

- Medical research on human beings
- Organ and tissue transplantation
- Protection of human embryo and fetus
- Human genetics

Bezüglich der möglichen Auswirkungen auf die jeweils bestehenden nationalen Regelungen ist zu bedenken, daß die Konvention ausdrücklich als Mindeststandard anzusehen ist, den ein Staat nach seinem Beitritt allerdings nicht unterschreiten darf (Artikel 27 der Konvention, Wider protection):

None of the provisions of this Convention shall be interpreted as limiting or otherwise affecting the possibility for a Party

Bioethik

to grant a wider measure of protection with regard to the application of biology and medicine than is stipulated in this Convention.

Engere, das heißt, strengere Schutzbestimmungen können jedoch nach dem Beitritt erlassen werden. Diesbezüglich wird näher erläutert *"the Parties may apply rules of a more protective nature than those contained in the Convention. In other words, the text lays down common standards with which States must comply, while allowing them to provide greater protection of the human being and of human rights with regard to applications of biology and medicine."*

Für den Fall, daß schon vor dem Beitritt in Kraft befindliche nationale Gesetzgebung im Widerspruch zur Konvention steht, können diese Regelungen weiterhin verbleiben, allerdings muß eine nähere Begründung schriftlich dargelegt und beim Europarat deponiert werden (Artikel 36; Reservations).

CONVENTION FOR THE PROTECTION OF HUMAN RIGHTS AND DIGNITY OF THE HUMAN BEING WITH REGARD TO THE APPLICATION OF BIOLOGY AND MEDICINE: CONVENTION ON HUMAN RIGHTS AND BIOMEDICINE, Strasbourg, November 1996

CHAPTER I, General provisions

Article 1. (Purpose and object)

Parties to this Convention shall protect the dignity and identity of all human beings and guarantee everyone, without discrimination, respect for their integrity and other rights and fundamental freedoms with regard to the application of biology and medicine. Each Party shall take in its internal law the necessary measures to give effect to the provisions of this Convention.

Article 2. (Primacy of the human being)

The interests and welfare of the human being shall prevail over the Sole interest of society or science.

Article 3. (Equitable access to health care)

Parties, taking into account health needs and available resources, shall take appropriate measures with a view to providing, within their jurisdiction, equitable access to health care of appropriate quality.

Article 4. (Professional standards)

Any intervention in the health field, including research, must be carried out in accordance with relevant professional obligations and standards.

CHAPTER II, Consent

Article 5. (General rule)

An intervention in the health field may only be carried out after the person concerned has given free and informed consent to it. This person shall beforehand be given appropriate information as to the purpose and nature of the intervention as well as its consequences and risks. The person concerned may freely withdraw consent at any time.

Article 6. (Protection of persons not able to consent)

1. Subject to Articles 17 and 20 below, an intervention may only be carried out on a person who does not have the capacity to consent, for his or her direct benefit.

2. Where, according to law, a minor does not have the capacity to consent to an intervention, the intervention may only be carried out with the authorisation of his or her representative or an authority or a person or body provided for by law.

The opinion of the minor shall be taken into consideration as an increasingly determining factor in proportion to his or her age and degree of maturity.

3. Where, according to law, an adult does not have the capacity to consent to an intervention because of a mental disability, a disease or for similar reasons, the intervention may only be carried out with the authorisation of his or her representative or an authority or a person or body provided for by law.

The individual concerned shall as far as possible take part in the authorisation procedure.

4. The representative, the authority, the person or the body mentioned in paragraphs 2 and 3 above shall be given, under the same conditions, the information referred to in Article 5.

5. The authorisation referred to in paragraphs 2 and 3 above may be withdrawn at any time in the best interests of the person concerned.

Article 7. (Protection of persons who have mental disorder)

Subject to protective conditions prescribed by law, including supervisory, control and appeal procedures, a person who has a mental disorder of a serious nature may be subjected, without his or her consent, to an intervention aimed at treating his or her mental disorder only where, without such treatment, serious harm is likely to result to his or her health.

Article B. (Emergency situation)

When because of an emergency situation the appropriate consent cannot be obtained, any medically necessary intervention may be carried out immediately for the benefit of the health of the individual concerned.

Article 9. (Previously expressed wishes)

The previously expressed wishes relating to a medical intervention by a patient who is not, at the time of the intervention, in a state to express his or her wishes shall be taken into account.

CHAPTER 111 Private life and right to information

Article 10. (Private life and right to information)

1. Everyone has the right to respect for private life in relation to information about his or her health.
2. Everyone is entitled to know any information collected about his or her health. However, the wishes of individuals not to be so informed shall be observed.
3. In exceptional cases, restrictions may be placed by law on the exercise of the rights contained in paragraph 2 in the interests of the patient.

CHAPTER IV Human genome

Article 11. (Non-discrimination)

Any form of discrimination against a person on grounds of his or her genetic heritage is prohibited.

Article 12. (Predictive genetic tests)

Tests which are predictive of genetic diseases or which serve either to identify the subject as a carrier of a gene responsible for a disease or to detect a genetic predisposition or susceptibility to a disease may be performed only for health purposes or for scientific research linked to health purposes, and subject to appropriate genetic counselling.

Article 13. (Interventions on the human genome)

An intervention seeking to modify the human genome may only be undertaken for preventive, diagnostic or therapeutic purposes and only if its aim is not to introduce any modification in the genome of any descendants.

Article 14. (Non-selection of sex)

The use of techniques of medically assisted procreation shall not be allowed for the purpose of choosing a future child's sex, except where serious hereditary sex-related disease is to be avoided.

CHAPTER V Scientific research

Article 15. (General rule)

Scientific research in the field of biology and medicine shall be carried out freely, subject to the provisions of this Convention and the other legal provisions ensuring the protection of the human being.

Article 16. (Protection of persons undergoing research)

Research on a person may only be undertaken if all the following conditions are met:

- i) there is no alternative of comparable effectiveness to research on humans,
- ii) the risks which may be incurred by that person are not disproportionate to the potential benefits of the research,
- iii) the research project has been approved by the competent body after independent examination of its scientific merit, including assessment of the importance of the aim of the research, and multidisciplinary review of its ethical acceptability,
- iv) the persons undergoing research have been informed of their rights and the safeguards prescribed by law for their protection,
- v) the necessary consent as provided for under Article 5 has been given expressly, specifically and is documented. Such consent may be freely withdrawn at any time.

Article 17. (Protection of persons not able to consent to research)

1. Research on a person without the capacity to consent as stipulated in Article 5 may be undertaken only if all the following conditions are met:

- i. the conditions laid down in Article 16, sub-paragraphs (i) to (iv), are fulfilled;
- ii. the results of the research have the potential to produce real and direct benefit to his or her health;
- iii. research of comparable effectiveness cannot be carried out on individuals capable of giving consent;
- iv. the necessary authorisation provided for under Article 6 has been given specifically and in writing, and
- v. the person concerned does not object.

2. Exceptionally and under the protective conditions prescribed by law, where the research has not the potential to produce results of direct benefit to the health of the person concerned, such research may be authorised subject to the conditions laid down in paragraph 1, sub-paragraphs (i), (iii), (iv) and (v) above, and to the following additional conditions:

- i. the research has the aim of contributing, through significant improvement in the scientific understanding of the individual's condition, disease or disorder, to the ultimate attainment of results capable of conferring benefit to the person concerned or to other persons in the same age category or afflicted with the same disease or disorder or having the same condition.
- ii. the research entails only minimal risk and minimal burden for the individual concerned.

Bioethik

Article 18. (Research an embryos in vitro)

1. Where the law allows research an embryos in vitro, it shall ensure adequate protection of the embryo.
2. The creation of human embryos for research purposes is prohibited.

CHAPTER VI Organ and tissue removal from living donors for transplantation purposes

Article 19. (General rule)

1. Removal of organs or tissue from a living person for transplantation purposes may be carried out solely for the therapeutic benefit of the recipient and where there is no suitable organ or tissue available from a deceased person and no other alternative therapeutic method of compaable effectiveness.
2. The necessary consent as provided for under Article 5 must have been given expressly and specifically either in written form or before an official body.

Article 20. (Protection of persons not able to consent to organ removal)

1. No organ or tissue removal may be carried out an a person who does not have the capacity to consent under Article 5.
2. Exceptionally and under the protectioe conditions prescribed by law, the removal of regenerative tissue from a person who does not have the capacity to consent may be authorised provided the following conditions are met:
 - i. there is no compatible donor available who has the capacity to consent,
 - ii. the recipient is a brother or sister of the donor,
 - iii. the donation must have the potential to be life-saving for the recipient,
 - iv. the authorisation provided for under paragraphs 2 and 3 of Article 6 has been given specifically and in writing, in accordance with the law and with the approval of the competent body,
 - v. the potential donor concerned does not object.

CHAPTER VII Prohibition of financial gain and disposal of a part of the human body

Article 21. (Prohibition of financial gain)

The human body and its parts shall not, as such, give rise to financial gain.

Article 22. (Disposal of a removed part of the human body)

When in the course of an intervention any part of a human body is removed, it may be stored and used for a purpose other than that for which it was removed, only if this is done in conformity with appropriate information and consent procedures.

Die weiteren Kapitel regeln formelle Belange:

- * Infringements of the provisions of the Convention (chapter VIII)
- * Relation between this Convention and other provisions (chapter IX)
- * Public debate (chapter X)
- * Interpretation and follow-up of the Convention (chapter XI)
- * Protocols (chapter XII)
- * Amendments to the Convention (chapter XIII)
- * Final clauses (chapter XIV)

Die in der Konvention behandelten fundamentalen Fragen betreffen letztlich jeden einzelnen. Daher sind wir auch alle zu einer rational begründeten und ethisch fundierten Auseinandersetzung aufgerufen. Insbesondere hinsichtlich der angespro-ebenen Forschungsfragen kommt den Universitäten dabei jedoch in zweifacher Hinsicht eine Schlüsselstellung zu: Einerseits sind sie berufen, „der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie der gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen" (§ 1 UOG-93), andererseits sollten sie - als Einrichtungen des Rechtsstaates - der Öffentlichkeit gegenüber ein Garant sein, daß die universitäre Forschung beim Vorstoß in Neuland nicht nur unter Einhaltung der Gesetze, sondern insbesondere auch unter Beachtung anerkannter und hoher ethischer Grundsätze durchgeführt wird. Dies müßte auch in den Universitätssatzungen und Leitbildern klar zum Ausdruck kommen.

Es ist heute eine unvermeidliche vertrauensbildende und -erhaltende Verpflichtung der Universitäten, mit der Öffentlichkeit in einen ständigen und verständlichen Austausch betreffend die Forschung und ihrer Ergebnisse einzutreten. Dies wird um so erfolgreicher gelingen, je breiter, gründlicher und sachlicher der innen-universitäre Diskurs ist. Die Absicht dieses Beitrages ist es, eine solche Diskussion in Gang zu setzen. Als Begleitmaßnahme sollen in weiterer Folge auch verschiedene Experten um ihre Stellungnahme zur Konvention ersucht werden, um eine möglichst breite und interdisziplinäre Auseinandersetzung zu gewährleisten.

[Ass.-Prof. Dr. H. Baumgartner](#)
Institut für Biochemische Pharmakologie
Universität Innsbruck
Mitglied der Ethikkommission, Medizinische Fakultät Innsbruck
[e-mail: Holger.Baumgartner@uibk.ac.at](mailto:Holger.Baumgartner@uibk.ac.at)

Helden mit Schwerpunkt

Sagenhaftes um die Paragraphen 171 und 172 b der z. BDG Novelle 1997

Kurt Grünewald

Einführung für jene an denen die Ereignisse vorübergingen:

Unter einigen der „richtigen und wahren“ Professoren herrscht Unmut darüber, daß Habilitierten fortan der Amtstitel ao. Univ. Prof. verliehen wird und dies von einer Definitivstellung begleitet ist.

Auch unter einigen der Habilitierten, die bereits den Berufstitel tit. ao. Univ. Prof. besitzen, herrscht Unmut. Sie insistieren den Berufs- und den Amtstitel führen zu dürfen: [tit. ao. Univ. Prof. et](#) ao. Univ.-Prof. Ist doch nett, oder?

Der Fisch beginnt zu stinken
Entrüstung und teils panikartige Verzweiflung ergriff Teile der Professorenkurie. Der Amtstitel ao. Univ. Professor für Habilitierte ließ Porzellan und Silberlöffel auf den gedeckten Tischen wissenschaftlicher Qualität und aristokratischer Einzigartigkeit gefährlich klappern. Kristallene Becher gefüllt mit dem schweren und finstren Wein vermeintlicher Erkenntnis klirrten in seltenem Gleichklang und selbst die köstlichsten Speisen, serviert von als Lakaien verkleideten Ministern und höchsten Beamten, konnten bei einigen Grafen und Edelfrauen ein saures Aufstoßen nicht verhindern. Bald stoben auf dampfenden Rössern ihre Kuriere in alle Himmelsrichtungen und verbreiteten, begleitet von knarrenden Trompetenstößen emphysemgeschwächter Herolde warnende Depeschen und Protestnoten im ganzen Land. Mancher Bogen wurde dabei überspannt und einem in Fieber- und Magenkrämpfen darniederliegenden gefürsteten gynäkologischen Dreigestirn gelang es dabei noch den Falken (bei Adelligen beliebter Raubvogel = vereinfacht Vogel) abzuschließen. (Siehe dazu Beleg Nummer 1)

Darob reagierte der Kaiserhof vorerst mit Schmunzeln und an Rezepturen

bitterer Digestive feilten höfische Schreiber nächtelang.

Das gewöhnliche Volk, teils weil es wie so oft schon in Unwissenheit um die wahren Dinge von Bedeutung gehalten wurde, teils aber weil solch läppisches Gezänk zu sehr gewohnt um noch erschüttert zu werden, nahm das alles recht gelassen hin.

Aber sein Kopf bekommt Konkurrenz

Zwischen mächtigen Burgen und den kargen Feldern schwer arbeitender Bauern, sehr nah an den Zinnen der Herrschenden, flackerten alsbald aber die Feuer der Unruhe. Funken stoben, knisternd und prasselnd weitete sich der Schein flammender Begierde.

Die wahrhaft Edelsten der Bürger, gleichsam Musketiere mit Furcht und ohne Adel, begehrten Einlaß, drängten zu den vollen Tischen und wünschten sich einzureihen in den höfischen Tanz. Ihr ao. (außerordentlicher) universitärer Degen schien, da diesen fortan mit ihnen andere trugen, zu stumpf um noch die Sau zu stechen. Sie fürchteten das Händchen der Geliebten könnte ihnen entzogen werden und sich der Schoß der eitlen Damen nicht öffnen, wenn nicht die Schärpe des Titels ihrem runden Leib und die Perücke ihrer sonst so kahlen aber flachen Stirn letzten Glanz verleihen würde.

Sie, die als angesehene Bürger sich noch erinnern durften, auf Vorschlag ebenso erlauchter wie gütiger Kommissionen vom Kaiser (kürzlich auch UHBP genannt), einen außerordentlichen Titel erhalten zu haben, begannen sich ihrer Herkunft zu schämen. Sie machten dem Kaiser und seinem Minister heftigste Vorwürfe über ein neues Gesetz, welches allen habilitierten Bürgern etwas mehr Rechte und Ansehen verleihen sollte, da diese oft gute Arbeit für mäßigen Lohn geleistet hatten. Der Kampf um Gleichheit und

Solidarität, Worte, die jahrelang ihr Banner zierten, war ebenso vergessen wie der Wunsch nach Stärke durch Bruderschaft, die Suche nach dem Gral wich dem Streben nach Thron, Macht und Krone. Gerade von letzterer konnten viele nicht genug bekommen.

Über das Malträtieren von Brieftauben und schwer beladene Postkutschen

Unzählige Federkiele wurden stumpf geschrieben um ihr Begehrt und ihre Empörung dem Kaiser, seiner Kanzlei, seinen Ministern, deren Beamten und allen Abgesandten am Hofe mitzuteilen. Ob der vielen Schreiben röteten sich die Augen der hohen Adressaten, bis tief in die Nacht glühten Kienspäne und der beißende Geruch von Harz und Dochten beleidigte die feinen Nasen der gequälten Leser.

Unzählige Überstunden mußten bezahlt und Zeit für lästige Audienzen vergeudet werden. Die Stimmung in den Reichskanzleien, die ohnehin nie die beste war, näherte sich einem ersten Tiefpunkt.

Man begann daher langsam von Inhalt und Gedankengang dieser Schreiben, den Bürgern zu erzählen und siehe da, neben all dem Ärger und Köpfschütteln wurde nun auch hin und wieder ein Schmunzeln beobachtet und der Mähr, daß einige sich unziemlich und respektlos schallendem Gelächter hingegeben haben sollten, wurde nicht widersprochen.

Bald wußte niemand mehr so recht, was in manche Schreiber gefahren war, oder ob sie nur einen fahren ließen:

Wollten da nicht manche zwei außerordentlich goldene Stirnreifen, zwei außerordentlich breite Schärpen und zwei außerordentlich spitze Degen tragen? Hatte man sich verhört, daß unzählige Dokumente im kaiserlichen

Realsatire

Paßamt eingelangt waren und verlangt wurde, daß dieses die Erlaubnis des Tragens von zwei außerordentlichen goldenen Stirnreifen und aller anderen außerordentlichen Insignien, fein säuberlich eintragen sollte? Das alles hatte nach Ansicht dieser edelsten aller rebellierenden Bürger mit Akribie und vor allem unverzüglich zu geschehen, da man sich doch von den Gewöhnlichen ehest abheben wolle.

Da die närrische Zeit jedoch noch nicht angebrochen war und die Unterhalter und Narren am Hofe sich einer Geadelten, Öffentlichen Durchlaucht versicherten, um ihren Einfluß und ihre Konzession verbunden mit Gebietschutz zu wahren, mißlang der Plan die Aufständischen mit silbernen Schellen und langen Kappen zu trösten.

Zudem galt noch der Erlaß verlängerten Fastens verbunden mit Enthaltbarkeit allen universellen Gelüsten gegenüber. Die Auslegung dieses Erlasses durch die Obrigkeit war sehr streng und angeblich leere Staatskassen führen dazu, daß Steuereintreiber, weniger dem Argument rarer Vernunft und spärlicher Einsicht, als ihren dunklen Trieben gehorchend, nach harten Talern und Dukaten Ausschau hielten.

In ebenso end- wie häufig auch nutzlosen Debatten hatte die Vertretung der Bürger versucht dieses Unheil abzuwenden. Sie zeigte auf die wohlhabenden Städte mit ihren Gelehrtenstuben, die sie auf ihren Reisen ins Ausland kennengelernt hatten und baten Kaiser und Steuereintreiber inständig ihre Heimat zum Wohl, Ansehen und Ruhm des Reiches zu schonen und ihren Worten Gewicht zu geben. Zahlreiche Abgesandte aus den Klosterbibliotheken boten ihren ganzen Mut und ihr ganzes Wissen auf und opferten wertvollste Jahre ihres Lebens, um Handwerk und Wissen der Städte und Klöster vor tieferen Einschnitten zu bewahren und ihren Bürgern und Mönchen zu helfen.

Ein seltsamer Turniersport

Die aufständischen Musketiere, die sich nun (mehr nach Leibes- als nach Geisteskräften) für neue Titel ereiferen, werden damals, als die Gefahr am größten und Hilfe am notwendigsten war, nicht gesichtet.

Kaum einer erinnerte sich an ein starkes, mutiges und hilfreiches Wort aus ihrem Munde. Ob sie nun in Branntweinschenken sich von ihren Heldentaten erzählten oder auf fragwürdigsten Kreuzzügen sich ihre Hintern Wundritten, niemand wußte es. Das Vertrauen in sie konnte darob nicht groß gewesen sein, denn auch jene, deren man an ihrer Arbeitsstätte habhaft werden konnte, wurden nicht vom Volk gewählt um den Klima (umgangssprachlicher neuhochdeutscher Ausdruck für Herrscher) zu bekehren und seine folglosen Steuereintreiber zu bekämpfen. Wohl haben einige der federhuthühnschten Musketiere ihre Sorgen den Ratsmitgliedern der Bürger vorgebracht und ihnen schon früh, wenn auch damals oft schon zu spät, einige ihrer Forderungen mitgeteilt. Viel Arbeit dafür wurde allerdings nicht aufgewendet und der Schweiß der Rebellierenden alles Begehrt zu erläutern hielt sich in Grenzen. Wer wollte sich denn schon der Mühe der Notwendigkeit gedachte Zukunft niederzuschreiben unterziehen - davon ließ man ab bevor man noch zur Feder griff um Titel um Titel auf Papier zu bringen. Nun da aber eilten die Gänsekiele hurtig über das Pergament. Kränkung und Verrat und eigene Wundertaten waren die Worte, die weiland am häufigsten in Gold und großen Lettern geschrieben wurden.

Der Komet wird kommen und alles Gold der Ämter wird verblassen

Es wird den Städten nichts nützen, den Bibliotheken der Klöster nicht helfen und dem Handwerk keinen neuen Glanz verleihen. Einige Gelehrte, Studiosi und viele die dem Herrscher trotzten sorgten sich um den mühsamen errungenen Frieden im Land und darum, daß nun die Obrigkeit noch weniger verstehen würde, wenn Karren von Dokumenten ins höfische Paßamt zur Korrektur und Eintragung geschickt werden. Wenn darob nun aber Teile der Obrigkeit, die bislang schon wenig von diesen so universellen wie universitären Dingen verstand, bald noch weniger verstehen wird, kann das nicht gut sein, dachten sich einige. Ob das die tapferen Musketiere begeifen und ihren Mitbürgern glauben werden?

Die Hofnarren reiben sich die Hände und ihre silbernen Schellen klingen mit jedem Nicken ihres Kopfes. Sie freuen sich, denn wundersame Geschichten haben sie zu erzählen. Prächtig unterhalten sich viele am Hofe, denn die Steuereintreiber werden fast unbemerkt sich in den Scheunen und Küchen schadlos halten und nochmals abkassieren, wenn der ausgebrochene Veitsanz in den Schulen der Städte und Klöster weiter um sich greift und Marktschreier diese Kunde anhaltend in alle Lande tragen.

Als diskretesten aller diskreten Hinweise und als wirklich allerletzten und schwächsten Abklatsch der Historie und des beschämenden Beweises ihres Überschwappens in die Gegenwart erlauben wir uns gleichsam als zartes verbindendes Band der scheuer Assoziation einen kürzlich ans grelle Licht des Tages gelangten Erlaß hier untätigst und doch warnend abzudrucken (siehe Beleg Nummer 2).

Es erschrecke, wer immer in diesen Zeiten des Schreckens dazu noch fähig ist.

[ao.Univ.Prof. Dr. K. Grünewald](mailto:kurt.gruenewald@buko.at)

Vorsitzender der BUKO

Universität Innsbruck,

Universitätsklinik für Innere Medizin,

e-mail: kurt.gruenewald@buko.at

Diese Realsatire ist gewidmet den Märchenerzählern „BUKO im Burgmärchen“ in unserer letzten Festschrift Günter Lueger und Gerda Bohmann vom österreichweiten Protestkomitee.

Beleg 1 - APA-Auszug vom 10. November 1997 (gekürzt)

Späte, aber umso heftigere Kritik an den Änderungen des Hochschullehrerdienstrechts, die mit 1. Oktober in Kraft getreten sind, übten am Montag die Vorstände der Universitätskliniken für Frauenheilkunde in Wien, Graz und Innsbruck namens der Österreichischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (ÖGGG). „Mit Bestürzung“ habe man zur Kenntnis genommen, daß mit der Novellierung „alle Universitätsassistenten durch eine Habilitation ex lege definitiv gestellt werden und den Titel eines Universitätsprofessors führen können“, heißt es in einer Aussendung der ÖGGG.

Die Junktimierung einer wissenschaftlichen Qualifikation mit der Pragmatisierung erscheint der ÖGGG, insbesondere in einem klinischen - also patientenorientierten - Fach, bedenklich. „Dies wird in absehbarer Zeit zweifelsohne zu negativen Auswirkungen für die wissenschaftliche Aktivität einerseits und für die Möglichkeit der Ausbildung andererseits führen“, befürchten Peter Husslein, Vorstand der Uni-Klinik für Frauenheilkunde Wien, Raimund Winter, Vorstand der Geburtshilflich-gynäkologischen Uni-Klinik Graz und Otto Dapunt, Vorstand der Uni-Klinik für Frauenheilkunde Innsbruck.

* Die Klinikvorstände sehen die Gefahr, „daß mit der Verleihung der *Venia legendi* und der damit automatisch verbundenen Pragmatisierung bereits am Anfang der Karriere ein wesentliches Berufsziel erreicht ist und daher kaum noch eine Herausforderung besteht, sich neuen Forschungsprojekten zu widmen“. Gekoppelt mit dem derzeitigen Beamtendienstrecht, das bei fehlender Leistung praktisch keine Sanktionsmöglichkeiten vorsehe, werde es für die Verantwortlichen immer schwieriger, Kliniken bzw. Abteilungen zu führen.

** Der Realsatiriker erlaubt sich daran zu erinnern, daß, in Anlehnung an das Spiel "Bürger, Bauer, Bettelmann" Verdächtigungen, Unterstellungen und Weisheiten dieser Art selbstredend ihre Gültigkeit einzig und allein (dies bedingt den Unterschied auf den der Adel so großen Wert legt) in der Kaste der Unberührbaren erlangen.*

Beleg 2

Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Universität Wien
GZ 4190/108-1/B/10A/97

bm:vv

Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG 1979;
Führung des neuen Amtstitels und eines allfälligen Berufstitels
„Außerordentlicher Universitätsprofessor“

Zu der insbesondere vom Institut für Sozialmedizin der do. Fakultät aufgeworfenen Frage der Führung des für die neue Gruppe der Universitätsdozenten (§ 170 ff BDG 1979) vorgesehenen Amtstitels „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ und eines allfälligen Berufstitels „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ mit allfälligen Assistenten allenfalls schon früher verliehenen Berufstitels „Außerordentlicher

Ein einem habilitierten Universitätsassistenten (Assistenzarzt) vor dem 1. Oktober 1997 allenfalls verliehener Berufstitel „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ bleibt zwar trotz der Neuregelung für diese Universitätslehrer-Gruppe durch die z. BDG-Novelle 1997 (§ 170 ff BDG 1979) mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 aufrecht, die gleichzeitige Führung des Berufstitels „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ und des vom Wortlaut her identen Amtstitels „Außerordentlicher Universitätsprofessor“ ist jedoch nicht möglich. In einem solchen Fall kann diese Bezeichnung nur einmal, und zwar auf Grund des Amtstitels geführt werden. Dies ergibt sich aus Artikel IV Abs. 2 der Entschließung des Bundespräsidenten vom 9.7.1990 betreffend die Schaffung von Berufstiteln, [BGBl. Nr. 493/1990](#): „Berufstitel können neben Amtstiteln geführt werden, wenn sie im wesentlichen Wortlaut mit diesen nicht gleich sind.“

Sollte ein solcher Universitätsdozent (§ 170 BDG 1979) später aus diesem Dienstverhältnis ausscheiden, würde der Amtstitel erlöschen, der seinerzeit verliehene Berufstitel würde dagegen aufrecht bleiben und könnte dann wieder geführt werden.

Wien, 7. November 1997
Für den Bundesminister:
Dr. Matzenauer

97/4
DUKOF INFO

Plb.
Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1090 Wien